

AMT FÜR JUGEND, FAMILIE, SENIOREN UND SOZIALES



Stadt Koblenz

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung

Zeitraum 2015-2016

KOBLENZ
VERBINDET.

*Kindertagesstätten-
Bedarfsplanung
Zeitraum 2015-2016*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz	4
1 Rechtsgrundlagen	5
1.1 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Bundesebene.....	5
1.2 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Landesebene	5
1.2.1 Elternbeitragsfreiheit	7
1.2.2 Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung.....	7
1.2.3 Kindertagespflege.....	7
1.2.4 Investitionskostenförderung	7
1.3 Betreuungsgeld.....	8
1.4 Bundeskinderschutzgesetz	8
2 Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung	9
2.1 Personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen.....	9
2.1.1 Allgemeines zur Personalausstattung	9
2.1.2 Zusatzpersonal im Rahmen des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG.....	9
2.1.2.1 Leitungsfreistellung	9
2.1.2.2 Förderung der interkulturellen Arbeit in der Kita.....	10
2.1.3 Sprachförderung nach dem Landesprogramm.....	11
2.2 Kooperationen von Kindertagesstätten	12
2.2.1 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich	12
2.2.2 Landesprogramm Kita!Plus.....	12
2.3 Betriebliche Kindertagesbetreuung.....	13
2.4 Kindertagespflege.....	16
3 Rückschau	18
3.1 Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2014.....	18
3.1.1 Kindertagesstätten-Plätze	18

3.1.2 Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und schulischen Betreuungsformen	19
3.1.3 Kostenentwicklung	20
3.1.3.1 Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)	20
3.1.3.2 Betreuung auswärtiger Kinder	20
3.1.3.3 Betreuungsbonus	21
3.1.3.4 Auswirkungen der Beitragsfreiheit im Kindergarten.....	21
3.1.3.5 Übernahme und teilweiser Erlass von Elternbeiträgen.....	23
3.2 Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung	23
3.3 Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2014.....	24
4 Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz	27
4.1 Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen.....	27
4.2 Bestimmung von Bedarfskennwerten	28
4.3 Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung	31
5 Maßnahmen zur Bedarfsdeckung	36
5.1 Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz	36
5.1.1 Ausbau der Ganztags- und Über-Mittag-Betreuung	36
5.1.2 Reduzierung von Kindergartenplätzen.....	37
5.2 Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege	37
5.2.1 Anpassung von Kinderkrippenplätzen.....	37
5.2.2 Folgerungen für das Angebot an Kindertagespflege	37
5.3 Betreuung von Schulkindern	37
5.3.1 Anpassung des Angebots an Hortplätzen.....	37
5.3.2 Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder.....	38
5.4 Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen	38
5.5 Betreuung von Kindern aus Zuwandererfamilien	38
Anhang	39

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz

Die aktuelle Ausgabe des jährlich erscheinenden Kindertagesstätten-Bedarfsplans informiert Sie regelmäßig und umfassend über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen und das Platzangebot in der Koblenzer Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig dokumentiert die Broschüre rückblickend die geleistete Arbeit der Vorjahre und gibt einen Ausblick auf die künftigen Herausforderungen für dieses bedeutsame kommunale Aufgabengebiet.

Bereits der Kita-Bedarfsplan 2014-2015 zeigte auf, dass der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Koblenz nach Umsetzung aller beschlossenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erfüllt werden kann. Im September 2014 konnten wir die drei kommunalen Baumaßnahmen auf dem Oberwerth, im Rauental und in Güls nahezu abschließen und nach den Sommerferien die ersten Kinder aufnehmen. Mit der *isa-kompass gGmbH* und der *Lebenshilfe Ortsvereinigung Koblenz e.V.* haben wir Träger gewinnen können, die mit großem Engagement den Betriebsbeginn gesichert haben – und dabei viel Geduld mit den für die Restarbeiten betrauten Handwerkern gezeigt haben.

Mit den städtischen Baumaßnahmen wurden insgesamt 180 neue Plätze geschaffen.

Das für den Bau der Einrichtungen zuständige städtische Zentrale Gebäudemanagement hat für die fristgerechte Fertigstellung der Bauten hohe Anerkennung und ein großes Dankeschön verdient.

An der jetzt vorgelegten aktuellen Bedarfsplanung wird deutlich, dass es noch einen unterversorgten Planungsbezirk gibt, nämlich die Karthause. Es gilt zu überlegen, wie der Rechtsanspruch hier dauerhaft gesichert werden kann. Die bisherigen Übergangsplätze im Studierendenwohnheim werden nach den Sommerferien wegfallen. Die Einrichtung der Hochschule wird immer mehr Plätze für die

Studierenden und Beschäftigten benötigen, so dass voraussichtlich dann für die Kinder im Stadtteil entsprechende Plätze fehlen.

Auch für den Stadtteil Asterstein muss eine Entscheidung über eine Einrichtung am sog. Oberen Asterstein fallen. Die Gespräche für oder gegen eine Sanierung der bisherigen Kita in der Lehrhohl müssen zu einem Ende gebracht werden, die Ungewissheit für Eltern, Kinder, Beschäftigte und Träger beseitigt werden. Die Verwaltung wird alles dafür tun, den politischen Entscheidungsgremien einen Vorschlag zu unterbreiten, der den Interessen aller Beteiligten gerecht wird.

Neben der Frage, ob weitere Neubauten in Koblenz notwendig werden, wird es für die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB) darum gehen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung in den Fokus zu nehmen. Wichtige Themen in diesem Zusammenhang sind veränderte Rahmenbedingungen und Bedarfe von Familien und Alleinerziehenden sowie die Bereiche Sprachförderung und Inklusion, aber auch die Frage nach der Betreuung von Kindern aus Zuwandererfamilien. Hierzu wird unter anderem am 1. Juni 2015 eine Konferenz für alle Koblenzer Kindertagesstätten gemeinsam mit der Leitstelle Integration und dem Jugendamt der Stadtverwaltung sowie den Migrationsdiensten der Koblenzer Wohlfahrtsverbände stattfinden.

Dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit aller Akteure der Koblenzer Kita-Landschaft bin ich mir sicher, dass heute und zukünftig in Koblenz alles dafür getan wird, dass sich alle Eltern und Kinder in unserer Stadt auch beim Thema Kindertagesbetreuung gut aufgehoben fühlen.

Herzlichst Ihre

Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 24 SGB VIII sieht folgende Bestimmungen vor:

- Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn,
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.“

Zu dieser Thematik verweisen wir auf die Veröffentlichung der Konzeptionen der Koblenzer Kindertagesstätten im Internet: http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html

1.2 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Landesebene

Neben der unter Kapitel 1.1. dargestellten Rechtslage auf Bundesebene gilt der seit dem 01.08.2010 in § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes festgelegte Rechtsanspruch nach Landesrecht. Hiernach haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Bereitstellung eines Platzes erstreckt sich nach § 5 Abs. 2 KitaG auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

Dieser Rechtsanspruch für zweijährige Kinder kann auch in Kinderkrippen erfüllt werden, wenn für diese nicht ausreichend Plätze in Kindergärten zur Verfügung stehen.

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben einen Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Unabhängig von der Frage, ob ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz geltend gemacht werden kann, haben sich Jugendamt und freie

Träger darauf geeinigt, allen Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen, wenn sie in Koblenz gemeldet sind. Dies sind wir den Flüchtlingsfamilien schuldig.

Eine schematische Übersicht zur neuen Rechtsanspruchs-Situation wird im Folgenden wiedergegeben.

Tabelle 1-1: Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung

Alter des Kindes	Rechtsvorschrift	
	§ 24 SGB VIII	KitaG Rheinland-Pfalz
unter 1 Jahr	<p>...ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. der/die Erziehungsberechtigte(n) <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. 	<p>Für eine Betreuung von Kleinkindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.</p>
1 bis u 2 Jahre	<p>...hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege...</p>	
2 bis u 3 Jahre		<p>... haben Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten vor- und nachmittags. Kindergartenplatz soll in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Wünschen nach Betreuung über Mittag mit Mittagessen soll Rechnung getragen werden.</p>
3 Jahre bis Schuleintritt	<p>...hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden</p>	
Vorschulalter		<p>Der Kindergarten soll in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden.</p>
Schulalter	<p>Hierfür ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten</p>	<p>Bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Horten oder anderen Betreuungsformen, soweit nicht vom schulischen Bereich abgedeckt.</p>
alters-übergreifend		<p>Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.</p>

1.2.1 Elternbeitragsfreiheit

Nach § 13 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes ist ab dem 01.08.2010 der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Diese Beitragsfreiheit gilt auch, wenn ein zweijähriges Kind eine Krippe besucht und dem Kind kein Platz in einem Kindergarten angeboten werden kann.

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Schulkinder sind weiterhin Elternbeiträge in der vom Jugendamt festgesetzten Höhe zu erheben.

1.2.2 Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

In der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes sind die Grundsätze für die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung festgelegt. Hiernach ist der Bedarfsplan vom Jugendamt einheitlich für alle Kindertagesstätten nach Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu erstellen. Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere die Sozialstruktur sowie die voraussehbare Entwicklung des Einzugsbereiches zu berücksichtigen.

Die verschiedenen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen zum Rechtsanspruch sind bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Seit vielen Jahren erfolgt hierzu eine Abstimmung mit den Trägern und Fachkräften der Kindertagesstätten in Koblenz sowie mit Elternvertretern in der „Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung – AG TaB“, die sich nach der Kommunalwahl 2014 nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu konstituierte. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Erfahrungen der einzelnen Träger und Fachkräfte in den Einrichtungen sowie die Belange von Eltern Berücksichtigung finden. Die AG TaB bietet auch den Raum, Maßnahmen zu besprechen und zu initiieren. Auf diesem Weg konnten in den vergangenen Jahren die zahlreichen Maßnahmen zur Erweiterung des Angebotes – insbesondere für Kinder unter 3 Jahren – effektiv geplant und umgesetzt werden.

Eine wertvolle Unterstützung für die Bedarfsplanung erhält das Jugendamt auch durch die kommunale Statistikstelle.

1.2.3 Kindertagespflege

Für den Bereich der Kindertagespflege wurde § 1 Abs. 5 des Kindertagesstättengesetzes wie folgt geändert:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet.“

Durch die Neuregelung ist es ab Juni 2013 möglich, Tagespflege in eigens hierfür angemieteten Räumen oder beispielsweise in Räumen von Betrieben anzubieten. Näheres hierzu findet sich unter Kapitel 2.4.

1.2.4 Investitionskostenförderung

Die Investitionskostenförderungen des Bundes und des Landes haben entscheidend zum Gelingen des U3-Ausbaus in Koblenz beigetragen, auch wenn die finanzielle Hauptlast von kommunaler Seite getragen wurde. Zum 1.1.2014 ist auf Landesebene eine neue Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zur Kindertagesbetreuungfinanzierung in Kraft getreten, die die Landeszuschüsse für neue Bauvorhaben von

- Ausbaustand,
- Ausbaubedarf,
- Siedlungsstruktur und
- Finanzkraft

der örtlichen Träger der Jugendhilfe abhängig macht. Für die Beantragung gibt es nun feste Termine; ab 2015 ist dies der 15.04. eines jeden Jahres. Die neuen Maßnahmen sind bis zum 31.12.2017 abzuschließen und zum 31.08.2018 abzurechnen.

Mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ vom 22.12.2014 stellt der Bund für die Jahre 2015 bis 2018 weitere Mittel für den U3-Ausbau zur Verfügung. Rheinland-Pfalz erhält 235.861.025 € aus dem bereit gestellten Bundessondervermögen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem seit 01.01.2014 geltenden Verfahren nach der o.a. Verwaltungsvorschrift. Für die Jahre 2015 und 2016 wird ein zweiter Stichtag (15.10.) eingeführt.

1.3 Betreuungsgeld

Zum 01.08.2013 ist das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) in Kraft getreten. Das Betreuungsgeld erhalten Eltern, deren Kind ab dem 01.08.2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch nehmen. Bis zum 31.07.2014 beträgt das Betreuungsgeld 100 Euro pro Monat, ab dem 01.08.2014 mtl. 150 Euro.

Bei Fragen steht die Elterngeldstelle beim Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zur Verfügung.

1.4 Bundeskinderschutzgesetz

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz – hat für die Kindertagesstätten hinsichtlich des Schutzauftrages eine dauerhaft hohe Bedeutung. Einmal jährlich bietet das Jugendamt eine Fachveranstaltung für Erzieherinnen und Erzieher an, um über das Zusammenwirken zwischen den Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt zu sprechen und vorhandene Fragen und Unsicherheiten auszuräumen.

Zweimal jährlich haben die Kindertagesstätten die Möglichkeit, Fragen zum Datenschutz in ein sog. Datenschutzforum einzubringen, das von den Netzwerkkoordinatorinnen nach dem Bundeskinderschutzgesetz von Stadt Koblenz und Kreisverwaltung Mayen-Koblenz organisiert wird.

Die Kindertagesstätten haben den neu gefassten § 47 Satz 1 SGB VIII zu beachten, der die erlaubnispflichtigen Einrichtungen – also auch die Kindertagesstätten – verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Landesjugendamt zu übermitteln.“

Auch die neuen Vorschriften des § 79a SGB VIII binden die Träger von Kindertagesstätten hinsichtlich der Verpflichtung, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Nach § 74 SGB VIII ist dies eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Einrichtung.

Der neu geschaffene § 8b Abs. 2 SGB VIII gibt Trägern von Kindertagesstätten gegenüber dem Landesjugendamt einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Darüber hinaus bezieht sich der Beratungsanspruch auch auf die Entwicklung von Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und eines Beschwerdemanagements. Dem Recht der Träger auf Beratung entspricht die in § 85 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII neu eingefügte Beratungsverpflichtung des für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendamtes.

2 Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

2.1 Personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen

2.1.1 Allgemeines zur Personalausstattung

Damit die Trias von Erziehung, früher Bildung und Betreuung gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander.

Der beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung, die verankerte Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Anspruch auf Qualität des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots bedingen, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in den Blick zu nehmen.

Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen hat sich an der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten zu orientieren. Mit ihrer Novellierung vom 01.08.2013 wurde dem gestiegenen Bedarf an Fachpersonal Rechnung getragen und die Möglichkeiten zum Einsatz von Personal erweitert. Auf diese Weise werden die erreichten Standards gesichert und die qualitative Weiterentwicklung in den Einrichtungen gewährleistet.

Durch das Landesgesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wird Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben, die Anerkennung dieser Ausbildung in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Mit einer Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes können auch ausgebildete Fachkräfte anderer Berufszweige z.B. Kinderkrankenschwestern mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich oder Lehrkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung in Kindertagesstätten eingesetzt werden.

Eine wichtige Herausforderung an das Jugendamt als Träger eigener Kindertagesstätten ist die Gewinnung und die Bindung von Fachkräften für den Elementarbereich, gerade auch mit Blick auf die immer steigenden Anforderungen an die Kindertagesstätten.

Ausgehend von einer Fachveranstaltung mit Prof. Dr. Sell, der im Auftrag des Landes eine empirische Untersuchung zum Personalbedarf in Kindertagesstätten und Kindertagespflege erstellt hatte, wurden bereits 2011 im engen Zusammenwirken mit den freien Trägern verschiedene Handlungsstrategien entwickelt. Daraus resultierte die Idee von zusätzlichen Praxisanleiterstunden für Absolventen der verkürzten Teilzeitausbildung für die Koblenzer Kindertagesstätten.

Informationsveranstaltungen für Schüler/innen zum Berufsprofil, Schnuppertage, Schulpraktika und ein Boy's und Girl's Day ermöglichen einen realen Eindruck in das Arbeitsfeld einer Kindertagesstätte.

Das Jugendamt bietet Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und das Duale Studium an.

2.1.2 Zusatzpersonal im Rahmen des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG

2.1.2.1 Leitungsfreistellung

Die Freistellung von Leitungskräften in Kindertagesstätten nach § 2 Abs. 5 Ziff. 3 LVO zur Ausführung des KitaG erfolgt seit dem Jahr 2011 nach folgenden Kriterien:

- Eine Freistellung wird grundsätzlich nur bei Einrichtungen genehmigt, die drei oder mehr Gruppen mit Kindern betreuen und Ganztagsplätze und/oder Plätze für Kinder verschiedener Altersgruppen anbieten.
- Der Umfang der Leitungsfreistellung beträgt bei drei- und viergruppigen Einrichtungen 50 % einer Vollzeitstelle.
- Der Umfang der Leitungsfreistellung beträgt bei Einrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen eine 100%ige Stelle.
- Voraussetzung für die Leitungsfreistellung ist ein entsprechender Antrag des Trägers und seine Bereitschaft, die Eigenleistung für die

zusätzlich entstehenden Personalkosten gemäß § 12 Abs. 3 KitaG zu tragen. Einzelne Vereinbarungen zwischen der Stadt Koblenz und Trägern von Kindertagesstätten über Ausgleichszahlungen oder die Übernahme von Eigenanteilen an Personal- oder Sachkosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

2.1.2.2 Förderung der interkulturellen Arbeit in der Kita

Kindertagesstätten sind in besonderer Weise Orte, in denen sich Kinder und Erwachsene unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, Kultur und Religion unbefangen begegnen können. Die Ergebnisse der Pisa-Studie haben bestätigt, wie wichtig die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund im Elementarbereich ist, um hier u.a. durch gezielte Sprachförderung einer Chancengleichheit näher zu kommen.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes ist ein eigenes Kapitel „Sprache“ aufgenommen, das sich mit der zentralen Bedeutung der Sprache und den pädagogischen Zielen und Möglichkeiten befasst.

Die Empfehlungen sind zu beziehen beim

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

oder direkt bei

Verlagsgruppe Beltz
Fachverlag Frühpädagogik
Werderstr. 10
69469 Weinheim
ISBN 3-407-56286-1

und im Internet abrufbar unter

<http://kita.bildung-rp.de/Bildungs-empfehlung.571.0.html>.

Die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes bietet die Möglichkeit, zusätzliches Personal für die Betreuung von Aussiedler- und Ausländerkindern zu bewilligen, wobei die Sprachförderung eine große Rolle spielt. Für diese Kräfte trägt das Land

60% der Kosten, das Jugendamt 40%. Ein Eigenanteil wird vom Träger nicht verlangt.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Intensivierung der Sprachförderung eine wichtige Zugangsvoraussetzung und ein nicht weg zu denkender Baustein für die Integrationsförderung bei Kindern aus Migrantenfamilien ist. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass für zusätzliche Kräfte auch zusätzliche Mittel vorhanden sein müssen.

Am 26.02.2006 verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss seine Empfehlungen „Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in RLP“. Sie können unter www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/ (Service, Downloads - Kinder, Jugend und Familie, Dokumente) abgerufen werden.

Im Zuge des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ mit dem Sprachförderprogramm, schwerpunktmäßig für Kinder im letzten Kindergartenjahr, wurde die Arbeit der interkulturellen Fachkräfte neu in den Blick genommen und eine Überarbeitung der Richtlinien notwendig. Die neuen Richtlinien wurden am 24. März 2011 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und können unter http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten_integrationsarbeit.html abgerufen werden.

Das Jugendamt fördert seit vielen Jahren solche Kräfte in einigen Koblenzer Einrichtungen. Seit dem 03.09.2008 ist das Kontingent für die Fachkräfte für interkulturelle Arbeit durch den JHA auf maximal 15 Stellen festgelegt worden.

Diese Fachkräfte werden derzeit in Absprache mit dem Landesjugendamt und den Trägern derzeit in folgenden Einrichtungen eingesetzt:

 Kath. Kita St. Kastor, KO-Altstadt	1,00 Stellen
 Ev. Kita Sonnenschein, KO-Mitte	1,00
 Ev. Kita Spatzennest, KO-Karthause	0,50
 Ev. Kita Arche Noah, KO-Karthause	0,50
 Kath. Kita St. Hedwig, KO-Karthause	1,25
 Kath. Kita St. Franziskus, KO-Goldgrube	0,75
 Kath. Kita St. Elisabeth, KO-Raumental	1,25
 Kath. Kita St. Antonius, KO-Lützel	0,75

 Kath. Kita Maria Hilf, KO-Lützel.	1,00
 Ev. Kita Bodelschwingh, KO-Lützel	0,75
 Kath. Kita Maria Hilf Mittelweiden, KO-Lützel	0,50
 Ev. Kita Bunte Welt, KO-Neuendorf	0,50
 Kath. Kita St. Peter, KO-Neuendorf	1,00
 Kath. Kita St. Bernhard, KO-Wallersheim	1,50
 Kath. Kita St. Martin, KO-Kesselheim	1,00
 Kath. Kita St. Hildegard, KO-Horchheim	0,75

Damit ist es gelungen, ein flächendeckendes Angebot zur Sprachförderung und für das interkulturelle Lernen in den Kitas sicher zu stellen.

In Ergänzung der allgemeinen Sprachförderung (s. nachfolgender Abschnitt 2.1.3) wird durch den Einsatz der Fachkräfte für interkulturelle Arbeit und der Schwerpunktsetzung in der Sprachförderung ein wichtiger Beitrag zur Integration und Chancengleichheit geleistet. Mit ihrem Engagement tragen die beteiligten Kindertageseinrichtungen dazu bei, das Integrationskonzept der Stadt Koblenz mit Leben zu füllen.

2.1.3 Sprachförderung nach dem Landesprogramm

Das Angebot der Fördermaßnahmen richtet sich grundsätzlich an Kinder aller Altersgruppen, die in der deutschen Sprache Unterstützung benötigen. Maßgebliche Bemessungsfaktoren sind hierbei der individuelle Förderbedarf der Kinder sowie die Ressourcen, die in der Einrichtung bereitgestellt werden können. Die Fördermaßnahmen sind mit der altersintegrierten Sprachbegleitung der gesamten Einrichtung zu verknüpfen. Voraussetzung für das Gelingen der gesamten sprachpädagogischen Arbeit sind dabei ein erfolgreicher Beziehungsaufbau und die Ausrichtung an den konkreten individuellen Bedarfen der Kinder.

Bei entsprechendem Bedarf hat die Aufnahme von Kindern innerhalb des Jahres vor der Einschulung in die Fördermaßnahmen Vorrang.

Bis zu einem Fünftel der Zeitstunden kann für Vor- und Nachbereitung sowie Kooperationsgespräche mit dem Team und Elterngespräche verwendet werden.

Die Sprachfördermaßnahmen umfassen keine therapeutische Behandlung von Störungen und Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung oder des Sprechers.

Die Fördermaßnahmen werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie das Kompetenzprofil der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zum Einsatz und zur Qualifizierung von Sprachförderkräften in rheinlandpfälzischen Kindertagesstätten erfüllen bzw. eine Qualifizierung zur Sprachförderkraft nach dieser Rahmenvereinbarung absolviert haben. Die Rahmenvereinbarung ist im Internet zu finden unter „https://kita.bildung-rp.de/fileadmin/downloads/PDF_s/Sprachfoerderkraefte/unterschiedene_Rahmenvereinbarung.pdf“.

Bei allen Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, besteht eine Verpflichtung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die zuständige Grundschule. Die Kindergärten, die sich am Sprachförderprogramm beteiligen, sind verpflichtet, Kinder in die Sprachfördermaßnahmen einzubeziehen, die nach § 64a des Schulgesetzes zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden.

Folgende Module sind möglich:

- Modul 1: Sprachförderung I – Basisförderung
- Modul 2: Sprachförderung II – Intensivförderung
- Modul 3: Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule.

Als Förderung werden pauschalierte Personalkostenzuschüsse für max. 100 bzw. 200 Zeitstunden sowie ein Materialkostenzuschuss gewährt. Die Personen, die die Sprachförderung durchführen, müssen fachlich geeignet sein, Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen liegt bei den Jugendämtern. Diese erhalten

seitens des Landes ein Budget zugewiesen, mit dem eine Gesamtplanung für den Jugendamtsbezirk zu steuern ist.

Im Jahr 2014/15 wurden in Koblenz insgesamt 67 Sprachfördermaßnahmen im Modul I und 6 Sprachfördermaßnahmen im Modul II in insgesamt 33 Einrichtungen sowie die gemeinsame Transferinitiative „Kooperation Kita & Grundschule“ finanziert. Hierfür wurde von Seiten des Landes eine Bewilligung von insgesamt 179.708 € ausgesprochen.

Für das Kindergartenjahr 2015/16 steht ein Budget in Höhe von 183.759 € zur Verfügung. Davon werden 12.672 € für die Gestaltung des Übergangs Kindergarten – Grundschule (Modul III) und max. 3 % als Entschädigung für den vom Jugendamt zu leistenden Verwaltungsaufwand bereitgestellt.

Nähere Einzelheiten zum Programm und zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 20.08.2012 sind zu finden unter „<https://kita.bildung-rp.de/Themen.148.0.html>“.

Für weitere Auskünfte stehen die Kindertageseinrichtungen und der Sachbereich Kindertagesstätten des Jugendamts zur Verfügung.

2.2 Kooperationen von Kindertagesstätten

2.2.1 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Bereich Bildung und Betreuung.

Im Rahmen des Moduls III „Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule“ des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an“ werden auch im Jahr 2014/2015 Maßnahmen durchgeführt.

Hier gibt es eine gemeinsame Transferinitiative „Kooperation Kita & Grundschule“ in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung mit Gesprächsrunden und Fortbildungen für die Akteure vor

Ort. In vielen Stadtteilen arbeiten die Kindertagesstätten mit den Grundschulen aufgrund von gemeinsam entwickelten Kooperationskalendern sehr gut zusammen.

Die „Arbeitshilfe Kindergarten & Schule, Teil C: Kommunikation und Kooperation von Kindergärten und Grundschulen“ wurde 2007 herausgegeben (Fundstelle auf der Homepage der Stadt Koblenz: www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten_grundschule.html).





2.2.2 Landesprogramm Kita!Plus

Das Landesprogramm „Kita!Plus: Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick“ nimmt „die konsequente Weiterentwicklung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in den Blick und baut auf dem auf, was in den vergangenen zehn Jahren von allen Verantwortungsträgern und insbesondere von den Teams in den Kindertagesstätten vor Ort in qualitativer Hinsicht in den Kindertagesstätten geleistet wurde, nämlich eine professionelle frühpädagogische Förderung der Kinder von Anfang an...Dabei geschieht alles auf der Basis der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in RLP...“

(Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2012)


2.2.2.1 Kita!Plus - Säule I „Kita im Sozialraum“

Nach ersten Planungsschritten in 2012 konnte in Koblenz im Jahr 2013 mit der Umsetzung der familienbildenden und niedrigschwellig angelegten Angebote unter Beteiligung von vier Kindertageseinrichtungen begonnen werden:

-  Kath. Kita Maria Hilf in Koblenz-Lützel
-  Kath. Kita St. Konrad in Koblenz-Metternich
-  Spiel- und Lernstube „Im Kreuzchen“ des Caritasverbands sowie
-  Städt. Spiel- und Lernstube „Pustblume“ in Koblenz-Neuendorf

Die Einrichtungen werden im Jahr 2015 ihre Projekte weiterführen und nach Bedarf erweitern.

Seit Januar 2015 beteiligt sich als fünfter Standort auch die

 Kita Kunterbunt der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. in Koblenz-Rauental,

die im September 2014 ihren Betrieb aufgenommen hat.

Der Bedarf der Familien wird anhand von Fragebögen und in persönlichen Gesprächen ermittelt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die niedrighschwellige Angebotsstruktur gute Zugänge zu den Familien ermöglicht.

Etabliert haben sich regelmäßig stattfindende Elterncafés, Bewegungsangebote für Eltern und Kinder, Stadtteilerkundungen und Exkursionen, gemeinsame Vater-Kind-Aktionen, Kreativangebote sowie Kochkurse.

Für das Jahr 2015 steht dem Jugendamt Koblenz ein Budget in Höhe von 98.843,00 € – max. 19.768,60 € pro Einrichtung – für die Förderung von Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zur Verfügung.

2.2.2.2 Kita!Plus - Säule II „Familienbildung im Netzwerk“

2013 wurde in Zusammenarbeit des Jugendamtes der Stadt Koblenz mit der Kath. Familienbildungsstätte und den am Landesprogramm beteiligten Einrichtungen die Konzeption „Sozialraumorientierte Familienbildung im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus“ fertig gestellt. Die Konzeption ist Grundlage der gemeinsamen Arbeit mit dem Ziel, die Eltern- und Familienbildung weiter auszubauen.

Ein weiterer Schritt in der Arbeit im Netzwerk Familienbildung des Landesprogramms Kita!Plus ist die seit 2014 bestehende Vernetzung mit den „Frühen Hilfen“ im Rahmen des „Netzwerks Kindeswohl“. Schwerpunkt der Arbeit war zu Beginn die Entwicklung der Konzeption „Frühe Hilfen im Kontext Familienbildung“. Hierzu wurden die Definitionen und Vorstellungen der „Familienbildung“ und der „Frühen Hilfen“ in Koblenz betrachtet und im Kontext aufeinander bezogen, so dass konkrete Konsequenzen für die Arbeit im Netzwerk erarbeitet werden konnten. Bestandteil der Konzeption sind Übersichten zur Trägerlandschaft in Koblenz und zu bereits bestehenden Angeboten.

In enger Zusammenarbeit mit der Koordinatorin des „Netzwerks Familienbildung“ der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. sowie dem

„Netzwerk Kindeswohl“ wird das gesamte Spektrum von Familienbildung in den Blick genommen und sozialraumorientiert in Koblenz weiter entwickelt.

Die jährliche Landesförderung in Höhe von 15.000 € wird für Personal- und Sachkosten verwendet. Seit 2013 wurde die Arbeitszeit von zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes um insgesamt 7,5 Std/Woche aufgestockt.

2.3 Betriebliche Kindertagesbetreuung

Die Betriebliche Kindertagesbetreuung gewinnt zur Sicherung einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf mehr und mehr an Bedeutung.

Für Betriebe stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an den Betrieb zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes direkt am Arbeitsplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit individuell auf die Arbeitszeit abgestellt werden kann.

Das KitaG beinhaltet zur betrieblichen Kindertagesbetreuung folgende Regelungen in § 10 Abs. 3 und 4:

“(3) Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben, ohne anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu sein, können für deren Errichtung und Betrieb auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Träger des Jugendamtes Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte erhalten, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

(4) Betriebe und öffentliche Einrichtungen können für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter mit dem Jugendamt die Belegung von Plätzen in Kindertagesstätten des Bedarfsplanes vereinbaren. Eine Vereinbarung mit Trägern bedarf der Genehmigung des Jugendamtes. Bestandteil der Vereinbarung ist die angemessene Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des

Trägers. Werden diese Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann das Jugendamt beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen. Dies gilt auch für Belegplätze in Einrichtungen nach Abs. 3."

Der Jugendhilfeausschuss hat am 22.05.2007 u.a. die folgenden Eckpunkte für den Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung in Koblenz beschlossen:

- Die Stadt Koblenz möchte die betriebliche Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten fördern und in Zusammenarbeit mit den freien Trägern die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.
- In der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung sind die betrieblich genutzten Plätze auszuweisen.
- Für alle Kinder, die im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung betreut werden, zahlt das Jugendamt die gesetzlichen Anteile an den Personalkosten nach § 12 des KitaG, die auch die Landeszuweisung enthalten.
- Die Eltern bleiben zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet.
- Vereinbarungen zwischen freien Trägern und Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes nach § 10 Abs. 4 des Kindertagesstätten-Gesetzes.
- In diesen Vereinbarungen ist die Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers detailliert aufzuführen.

- Sofern die Vereinbarung mit den Trägern eine anteilige Erstattung der Sachkosten durch den Betrieb beinhaltet, entfällt der anteilige freiwillige Sachkostenzuschuss der Stadt Koblenz für die vom Betrieb beanspruchten Plätze.
- Im Rahmen der betrieblichen Kindertagesbetreuung sind die Träger berechtigt, auswärtige Kinder aufzunehmen. In diesen Fällen beantragt das Jugendamt nach § 10 Abs. 4 Satz 4 KitaG beim Land Zuweisungen zur Erstattung der anteilig getragenen Personalkosten. Sofern diese seitens des Landes nicht erstattet werden, müssen sie vom Arbeitgeber aufgebracht werden.

Am 29.05.2008 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass mindestens 50% der Belegplätze bzw. betrieblichen Plätze jeweils für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen. Diese Plätze werden in der Bedarfsplanung entsprechend berücksichtigt. (Vgl. Abschnitt 4.5.)

Das Unternehmen Canyon Bikes befindet sich in der Planung einer betriebseigenen Kindertagesstätte.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, welche betrieblichen Angebote zwischenzeitlich in Koblenz vorhanden sind.

Tabelle 2-1: Betriebliche Kindertagesbetreuung in Koblenz (Ausbaustand zum 01.05.2015)

Lfd. Nr.	Träger der Kita	Einrichtungs-Name	Einrichtung oder Belegplätze	Beteiligte Betriebe/ Organisationen	Status der Maßnahme	Gruppen insgesamt	Krippenplätze	Kindergartenplätze	Horstplätze	Plätze insgesamt	Belegrechte f. Betrieb	Kontingent für Koblenzer Kinder	max. Zahl der rheinland-pfälzischen Kinder von außerhalb des JA-Bezirks
1	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Kinderhaus des Studierendenwerks Konrad-Zuse-Straße 3 56075 Koblenz-Kartheuse	Einrichtung	Hochschule Koblenz	Bestand	5	25	47	-	72	42	21	21
2	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Kindertagesstätte Bullerbü Universitätsstraße 1 56070 Koblenz-Metternich	Einrichtung	Universität Koblenz-Landau	Bestand	5	41	24	-	65	65	33	32
3	Stadt Koblenz Postfach 201551 56015 Koblenz	Kindertagesstätte Eulenhorst Im Eulenhorst 1a 56072 Koblenz-Metternich	Belegplätze	Stadtverwaltung Koblenz	Bestand	1	7	8	-	15	15	8	7
4	Caritasverband Koblenz e.V. Hohenzollernstr. 118-120 56068 Koblenz	Haus für Kinder "Kemperhof" Koblenzer Str. 115-155 56073 Koblenz-Moselweiß	Belegplätze	Klinikum Kemperhof	Bestand	3	14	29	-	43	43	22	21
5	Kita gGmbH Koblenz An der Kreuzkirche 5 56077 Koblenz	Betriebs-Kita Bischöfliches Cusanus-Gymnasium Hohenzollernstr. 13 56068 Koblenz	Einrichtung	Bistum Trier	Bestand	1	10	-	-	10	10	5	5
6	Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Pfaffengasse 12 56072 Koblenz	Kita St. Johannes Oberdorfstr. 18 56072 Koblenz	Belegplätze	Bundeswehr-Zentralkrankenhaus (BWZK)	Bestand	1	-	20	-	20	20	10	10
7	Katholisches Klinikum Marienhof/St. Josef gGmbH Rudolf-Virchow-Str. 7 56073 Koblenz	Betriebs-Kita im Verwaltungszentrum II Rudolf-Virchow-Str. 7 56073 Koblenz	Einrichtung	Klinikum Marienhof, Debeka, Lotto, Sparkasse	Bestand	4	27	33	-	60	60	30	30
8	Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel Bodelschwinghstr. 8 56070 Koblenz	Betriebs-Kita Compu-Group im Technologiezentrum Maria Trost 21 56070 Koblenz	Einrichtung	Compu-Group, evt. benachbarte Unternehmen	Bestand	3	14	29	-	43	43	22	21
9	Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel Bodelschwinghstr. 8 56070 Koblenz	Evangelische Kita Bodelschwingh Bodelschwinghstr. 8 56073 Koblenz	Belegplätze	Altenhilfeeinrichtung "Herberge zur Heimat"	Bestand	1	2	-	-	2	2	1	1
10	Bilingoo GmbH und Co. KG	Kita "Bilingoo" Jakob-Kaiser-Straße 6 56076 Koblenz	Belegplätze	Diverse Arbeitgeber	Bestand	3	21	24	-	45	45	23	22
11	Dussmann Kulturkindergarten gemeinnützige GmbH Schützenstr. 25 10117 Berlin	Betriebs-Kita der Bundeswehr Rübenacher Straße 170 56072 Koblenz	Einrichtung	BWZK- und andere Bundeswehr-Bedienstete	Bestand	3	20	22	-	42	42	21	21
SUMMEN		ganze Einrichtungen	6	Bestand	11	30	181	236	0	417	387	196	191
		Kitas mit Belegplätzen	5	in Planung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gesamt	11	Gesamt	11	30	181	236	0	417	387	196	191

2.4 Kindertagespflege

Durch die Neuformulierung des § 24 SGB VIII wurde – wie unter 1.1 dargestellt – auch der Bereich der Kindertagespflege noch einmal gesetzlich verändert.

Auf der Webseite „www.kindertagespflege-koblenz.de“ sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammen gefasst.

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder von 0 - 13 Jahren.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet (http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/dateiablage/Themen/Downloads/Empfehlungen_KTP_01.pdf), die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben.

Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die gestaffelt sind nach deren Qualifikation und dem Betreuungsumfang (http://www.kindertagespflege-koblenz.de/_mediafiles/3-satzung-kindertagespflege.pdf).

Gleichzeitig wird darin die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Dieser richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz. Zusätzlich werden von der Deutschen Angestelltenakademie (DAA) ein vergleichbare Lehrgänge angeboten.

Im Jahr 2013 wurde die Medienkampagne zur Kindertagespflege durchgeführt, die geholfen hat, die Kindertagespflege als spannende Aufgabe mit vielen Perspektiven für engagierte Menschen zu präsentieren. Die im Rahmen der Aktion entwickelten Printmedien in Form von Broschüren, Postern und Postkarten sowie die oben genannte Webseite ermöglichen dauerhaft den direkten und zeitgemäßen Zugang zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes.

Seit Juni 2013 besteht zudem für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden. Auf der Grundlage der

durchgeführten Informationsveranstaltungen für interessierte Unternehmen bleiben die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen.

Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im folgenden Kapitel eingegangen.

3 Rückschau

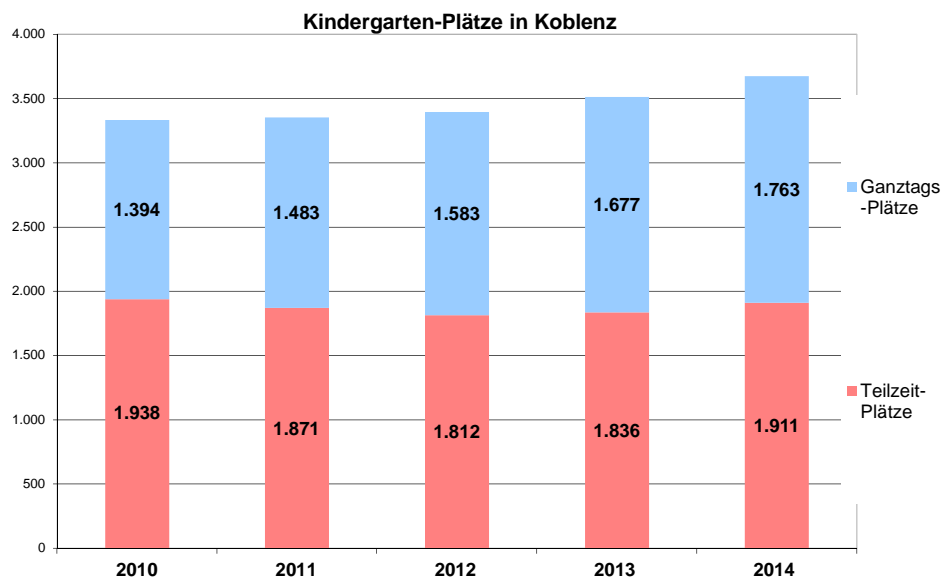
3.1 Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2014

3.1.1 Kindertagesstätten-Plätze

Die Stadt Koblenz hat in den zurückliegenden Jahren ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder erreicht, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII gerecht zu werden.

Am 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres hinzugetreten.

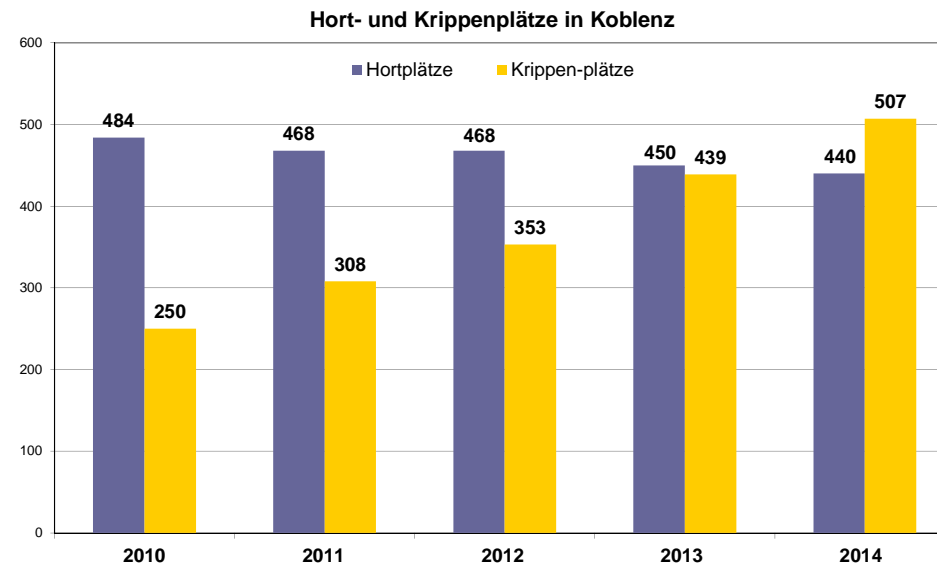
Abbildung 1



Wie die Grafik zeigt, ist zum einen die Zahl der Kindergartenplätze insgesamt in Koblenz auch im Jahr 2014 weiter deutlich angestiegen. Dabei hat sich der Anteil der Ganztagsplätze in Kindergärten auf inzwischen 48,0% erhöht.

Beide Tendenzen gehen auf die zunehmende Nachfrage nach Tagesbetreuung zurück, die bereits durch die Schaffung des landesweiten und elternbeitragsfreien Rechtsanspruchs für 2-jährige Kinder ab 2010 eingesetzt hat. Mit der Schaffung weiterer Ganztagsplätze und mit Plätzen für die verlängerte Vormittagsbetreuung (VVA) soll seitens der Kita-Träger auf die zunehmende Nachfrage der Eltern bzgl. eines ausgeweiteten Betreuungsumfangs angemessen reagiert werden.

Abbildung 2



Bei den Krippenplätzen (für unter 3-jährige) hat auch im Jahr 2014 erneut ein deutlicher Zuwachs stattgefunden; seit 2010 hat sich deren Zahl

verdoppelt. Der Ausbau der Krippenplätze erfolgte, um in Gebieten mit struktureller Unterversorgung für Kleinkinder ein besseres Betreuungsangebot zu erzielen, und insbesondere, um auf den Rechtsanspruch für die Betreuung mit dem 1. Geburtstag ab dem 01.08.2013 zu reagieren.

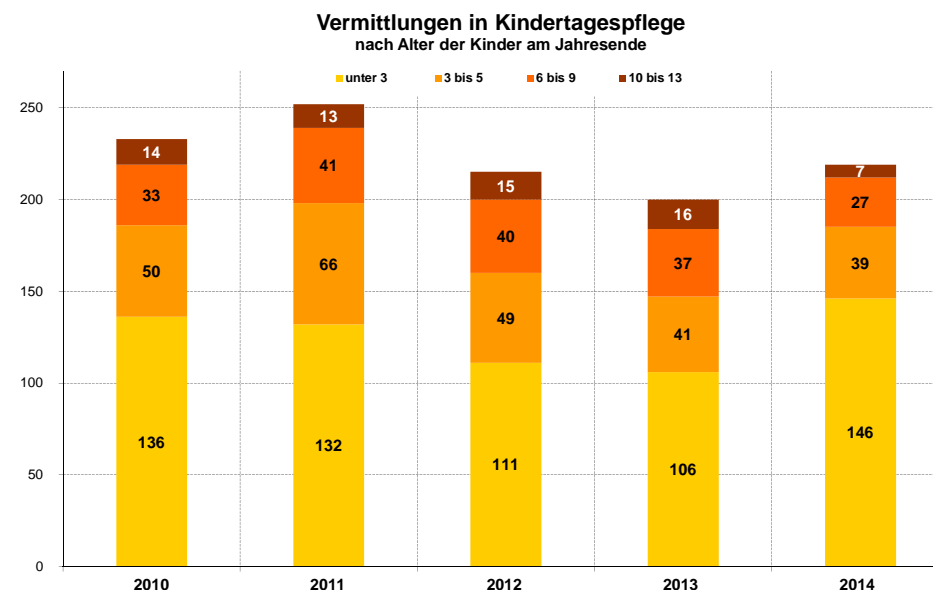
In den vergangenen beiden Jahren ist bei den Hortplätzen eine rückläufige Entwicklung festzustellen. Hierbei ist allerdings auch der Ausbau der schulischen Betreuungsangebote in den vergangenen Jahren zu beachten (s. 3.1.2), so dass sich das Betreuungsangebot für Grundschulkindern insgesamt merklich verbessert hat.

Insgesamt verfügte die Stadt Koblenz am 31.12.2014 damit über 4.621 genehmigte Plätze in Kindertagesstätten, das sind 219 mehr als im Jahr zuvor.

3.1.2 Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und schulischen Betreuungsformen

Ergänzend zur Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Kindertagesstätten) wird hier über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in schulischen Betreuungsformen (Ganztagsschule, betreuende Grundschule) berichtet. Diese weiteren Möglichkeiten zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr hatten in den vergangenen Jahren bis 2011 – in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht – erheblich an Bedeutung gewonnen.

Abbildung 3



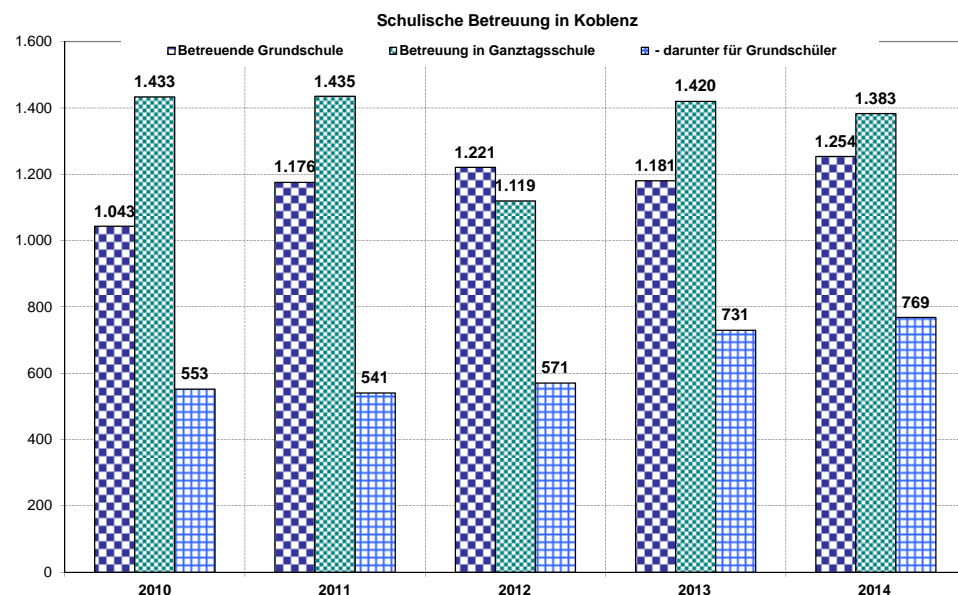
Die Zahl der Betreuungen in Kindertagespflege stieg im Jahr 2014 im Bereich der Kinder unter 3 Jahren prägnant an.

Für die Kindertagespflege wurden seitens der Stadt Koblenz in den vergangenen Jahren an laufenden Geldleistungen, Sachkosten und Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen folgende Beträge aufgewendet.

- 2012: 200.086 €
- 2013: 238.436 €
- 2014: 268.843 €

Die steigenden Ausgaben für die Kindertagespflege lassen sich mit der gestiegenen Anzahl an Betreuungsverhältnissen begründen.

Abbildung 4



Die Entwicklung der Betreuungsangebote im Rahmen der betreuenden Grundschule und der Ganztagschule für Grundschul Kinder zeigt seit Jahren eine steigende Tendenz.

Im letzten Schuljahr ist die Ganztagsbetreuung in der Primarstufe weiter ausgebaut worden, da zwei neue Grundschulen (Schenkendorf und Güls) in das Landesprogramm aufgenommen werden konnten.

3.1.3 Kostenentwicklung

Tabelle 3-1

Konsumtivhaushalt 2014	Erträge
Erstattungen vom Land f. Personalkosten	11.086.914 €

Konsumtivhaushalt 2014	Aufwendungen
Personalkostenzuschüsse	23.989.073 €
Sachkosten- und Ausgleichszahlungen	775.472 €
Gesamt	24.764.545 €

3.1.3.1 Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)

Aufgrund von Sparvorgaben der kirchlichen Träger im Jahr 2008 wurde zur Erhaltung der Vielfalt der Trägerlandschaft in Koblenz vom Stadtrat am 12.06.2008 der Abschluss einer Vereinbarung zur Leistung von Ausgleichszahlungen an die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten ab 2008 beschlossen. Seitdem werden die Aufwendungen des Bistums Trier und der evangelischen Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten auf das Ausgangsbudget des Jahres 2003 begrenzt. Für alle darüber hinaus entstehenden Kosten werden vom städtischen Jugendamt Ausgleichszahlungen geleistet.

Darüber hinaus beteiligt sich das Jugendamt auch an den Sachkosten für Kindertagesstätten freier Träger, um die Bestandseinrichtungen und die Trägervielfalt zu sichern.

3.1.3.2 Betreuung auswärtiger Kinder

Für das Jahr 2013 wurde für die Unterbringung von auswärtigen Kindern in Koblenzer Tageseinrichtungen beim Land ein Betrag von 418.038 € zur Erstattung angemeldet. Andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für 2013 den Gesamtbetrag von 12.814,98 € erstattet.

Die Abrechnung für das Jahr 2014 erfolgt im Laufe des Jahres 2015.

Tabelle 3-2

Gebietskörperschaft	Betreuungsmonate	Erstattungsbetrag
Kreis Mayen-Koblenz	17	5.169,96 €
Rhein-Lahn-Kreis	26	7.645,02 €
Angemeldete Erstattung Land für Betriebskitas	851	418.038,88 €
Gesamt	894	430.853,86 €

3.1.3.3 Betreuungsbonus

Das Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vom 16. Dezember 2005 hat mit § 12 a eine Regelung für Bonuszahlungen an Jugendämter und Träger für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen. Über den Betreuungsbonus zahlt das Land einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten, die durch die Ausweitung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, insbesondere durch den Rechtsanspruch ab 2010 für Zweijährige und seit 01.08.2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, entstehen. Dieser beträgt 1.000 € pro betreutem Kind. Davon werden 700 € an das Jugendamt ausgezahlt. Hiervon werden 315 € an den Träger weitergeleitet, 385 € verbleiben beim Jugendamt.

Werden mehr als 40 v.H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2.050 €.

Tabelle 3-3

Kinder 2- u3 Jahre	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
amtlich gemeldet	901	916	882
Kinder in Kitas	446	478	529
Betreuungsquote Kitas	49,5%	52,2%	60,0%
bei 40%-Quote	360	366	353

Im Jahr 2014 wurde für insgesamt 529 Kinder ein Betreuungsbonus in Höhe von insgesamt 419.894,02 € gezahlt. Davon entfielen 232.608,88 € auf das städtische Jugendamt.

3.1.3.4 Auswirkungen der Beitragsfreiheit im Kindergarten

Seit dem 01.08.2010 ist der Kindergartenbesuch ab dem 2. Geburtstag des Kindes beitragsfrei. Da die Stadt Koblenz – wie viele andere Kommunen auch – den Rechtsanspruch für 2-jährige Kinder nicht ausschließlich durch Kindergartenplätze erfüllen kann, werden hierzu auch Plätze in Kinderkrippen benötigt. Das Land stellt auch in diesem Fall Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen frei und erstattet den Kommunen die ausfallenden Zahlungen. Die Kosten werden in Höhe des Elternbeitrages für den Ganztagsplatz (Kindergarten) vom Land übernommen, den Restbetrag trägt das Jugendamt der Stadt Koblenz.

Tabelle 3-4

Beitragsfreiheit im Kindergarten	2011	2012	2013
Anteil Land	2.123.667 €	1.638.422 €	1.720.149 €
Anteil Stadt	540.246 €	700.635 €	579.405 €
Gesamt	2.663.913 €	2.339.057 €	2.299.554 €

Die Höhe der Abschläge der Landeszuweisung zur Elternbeitragsfreiheit im Jahr 2014 betrug 1.620.000 €. Die Spitzabrechnung erfolgt im Frühjahr 2015.

Im November 2012 wurde beschlossen, über die kommunalen Spitzenverbände eine Anhebung der Erstattung im Rahmen der Elternbeitragsfreiheit mit dem Land zu verhandeln.

Seit 2007 sind die vom Land zu erstattenden Elternbeiträge unverändert geblieben. Es erfolgte lediglich eine 1%ige Anpassung aufgrund tariflicher Steigerungen von Personalkosten.

Zwischenzeitlich wurde von Seiten des Landes eine Tarifierpassung der Personalkosten für die Jahre 2009 bis 2013 vorgenommen, aus der eine Nachzahlung an Erstattungsleistungen für ausgefallene Elternbeiträge in Höhe von 461.245,52 € vom Jugendamt beantragt wurde.

Der Stadtrat hatte für die letzte Festsetzung der Elternbeiträge einen Sollwert von 15 % der Personalkosten festgelegt. Der tatsächliche Deckungsgrad für das Jahr 2013 wird in Abhängigkeit der dargestellten Nachzahlung des Landes zu ermitteln sein. Es ist jedoch zu erwarten, dass er trotzdem hinter dem vom Stadtrat festgelegten Soll-Wert und auch hinter dem gesetzlich möglichen Höchstwert von 17,5 zurück bleibt.

Hinzu kommen Ausfälle an Krippenbeiträgen, wenn 2jährige Kinder Krippenplätze belegen: in diesen Fällen erstattet das Land höchstens den Beitrag eines Kindergartenplatzes. Aufgrund dessen ist ein Betrag von 232.000 € für 2013 als Mindereinnahme zu beziffern.

Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder, die nicht auf Kindergartenplätzen betreut werden, sind nach Zahl der Kinder und Jahreseinkommen der Familien gestaffelt.

Nach wie vor sind die nachfolgenden Beitragssätze gültig:

Tabelle 3-5
Monatliche Elternbeiträge für eine Familie mit ...

Krippe	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 22.000 €	101,00 €	67,30 €	33,70 €
Stufe 2	bis 25.000 €	131,10 €	87,50 €	43,70 €
Stufe 3	bis 31.000 €	196,70 €	131,10 €	65,60 €
Stufe 4	bis 37.000 €	295,90 €	197,20 €	98,70 €
Stufe 5	bis 48.000 €	391,50 €	261,00 €	130,60 €
Stufe 6	über 48.000 €	430,60 €	287,10 €	143,60 €

Hort	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 19.000 €	70,50 €	47,00 €	23,50 €
Stufe 2	bis 22.000 €	108,60 €	72,40 €	36,20 €
Stufe 3	bis 25.000 €	127,60 €	85,00 €	42,60 €
Stufe 4	bis 31.000 €	154,30 €	102,90 €	51,50 €
Stufe 5	bis 37.000 €	190,50 €	127,10 €	63,50 €
Stufe 6	bis 48.000 €	232,30 €	154,90 €	77,40 €
Stufe 7	über 48.000 €	255,60 €	170,40 €	85,20 €

Spiel- und Lernstube	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 16.000 €	46,70 €	31,10 €	15,60 €
Stufe 2	bis 19.000 €	59,60 €	39,70 €	19,90 €
Stufe 3	über 19.000 €	69,20 €	51,90 €	34,60 €

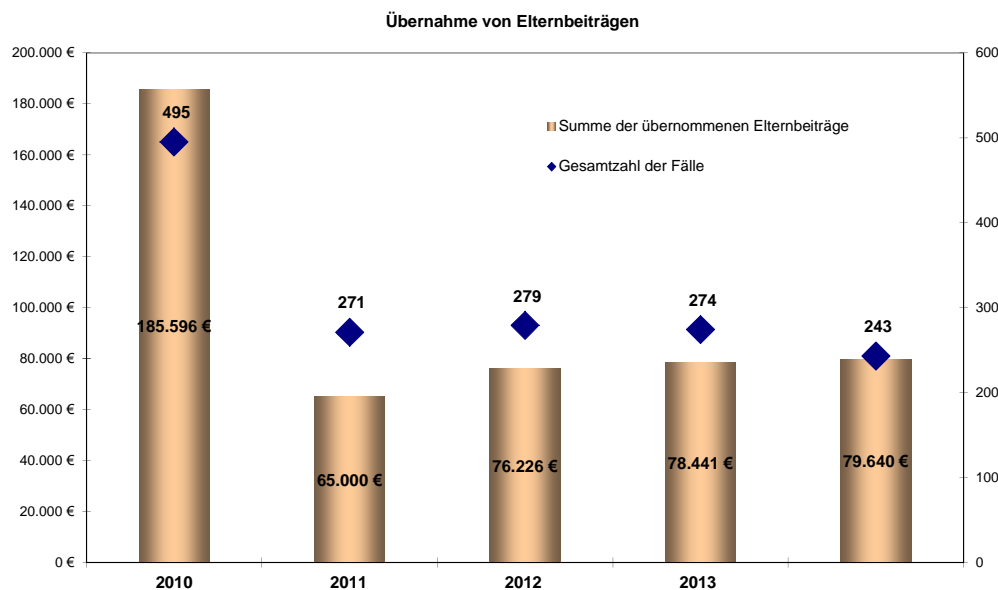
* Maßgebend für die Berechnung der Elternbeiträge ist das jährliche Familien-Netto-Einkommen

3.1.3.5 Übernahme und teilweiser Erlass von Elternbeiträgen

Tabelle 3-6

Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten-Betreuung	2014
laufende Fälle zum Jahresbeginn	134
+ zusätzliche Anträge im Jahr	109
Gesamtzahl der Fälle	243
- Abmeldungen/Zahlungsaufhebungen	110
= laufende Fälle am Jahresende	133
Summe der übernommenen Elternbeiträge	79.640 €

Abbildung 5



3.2 Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung

Entsprechend den Ratsbeschlüssen zum Ausbau der Kapazitäten befinden sich folgende Vorhaben in der Umsetzung:

- Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Beatus“, KO-Karthause
- Erweiterung der Kita „St. Mauritius“, KO-Rübenach
- Erweiterung der Kita „St. Antonius“, KO-Lützel
- Umstrukturierung in der Kita „St. Aldegundis“, KO-Arzheim
- Erweiterung der Kita „St. Hildegard“, KO-Horchheim

In Betrieb genommen wurden die

- betriebseigene Kita „Kulturkindergarten Lazarettzwerge“ am Bundeswehrzentral Krankenhaus, KO-Metternich
- Kita „Schmetterlinggarten“, KO-Oberwerth
- Kita „Kunterbunt“, KO-Raumental
- Erweiterung Kita „Rappelkiste“, KO-Güls

Da noch nicht alle bereits beschlossenen Ausbaumaßnahmen rechtzeitig zum 01.08.2014 realisiert werden konnten, werden als Interimslösung weiterhin 45 Plätze vorgehalten. Diese sind nachfolgend im Einzelnen dargestellt:

Tabelle 3-7

Einrichtung	Stadtteil	Platzangebot	
		U-3 Plätze	Ü-3 Plätze
Kath. Kita St. Hedwig	Karthause	14	16
Kath. Kita St. Elisabeth	Raumental	5	
Städt. Kita Pustebume	Neuendorf	10	
Gesamt	Koblenz	29	16

3.3 Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2014

Grundlage des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen.

Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2014:

Tabelle 3-8

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Kinder gesamt	4.044	100,0%	2,2%
darunter aus Koblenz	3.939	97,4%	2,0%
-weiblich	1.988	49,2%	2,6%
-männlich	2.056	50,8%	1,8%

Die Zahl der in 2014 insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2,2% gestiegen. Bei zum Stichtag bestehenden 4.422 Kita-Plätzen lag die Quote der Auslastung der Kita-Plätze im städtischen Mittel bei 91,5%, was einer Verschlechterung um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Tabelle 3-9

Alter	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
unter 1 Jahr	18	0,4%	12,5%
1 bis unter 2 Jahre	171	4,2%	39,0%
2 bis unter 3 Jahre	493	12,2%	-4,8%
3 Jahre bis Schulpflicht	2.953	73,0%	2,7%
Grundschulalter	351	8,7%	-3,8%
Alter weiterf. Schulen	58	1,4%	0,0%

Die Altersgruppe der unter 3-jährigen war im Jahr 2014 insgesamt wiederum mit einem höheren Anteil in der Kita-Betreuung vertreten als noch im Vorjahr. Es zeigt sich, dass der Ausbau in der U3-Betreuung auf eine entsprechende Nachfrage bei den Eltern trifft. Allerdings hinkte die Inanspruchnahme der u3-Plätze dem Ausbau doch deutlich hinterher: Während die Zahl der u3-Plätze gegenüber dem Vorjahr um mehr als 15% abstieg, lag deren Inanspruchnahme lediglich um knapp 4% höher als zum Vorjahreszeitpunkt.

In der Kindertagespflege gab es zum Stichtag 5g Betreuungsarrangements für unter 3-jährige. Zusammen mit der Betreuung in Kindertagesstätten wurde damit eine Betreuungsquote von 26,6% bei dieser Altersgruppe erreicht. (Dieser Wert ist aus den vorgenannten Gründen nicht zu verwechseln mit der Versorgungsquote, also den für die Altersgruppe zur Verfügung stehenden Plätze. Sie lag zum genannten Stichtag bei 34,4%.)

Tabelle 3-10

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Migration			
Elternteil ausländisch	1.629	40,3%	7,2%
Sprache nichtdeutsch	1.162	28,7%	8,3%

Die Merkmale "ausländischer Elternteil" und "nicht-deutsche Familiensprache" in der Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung ermöglichen eine Annäherung an die Zahl und den Anteil der Kinder mit familialem Migrationshintergrund. Beide Teilgruppen, auf die zumindest eines der Merkmale zutrifft, sind gegenüber dem Vorjahr nochmals angewachsen. Vier von zehn Kindern in Koblenzer Kitas haben zumindest einen ausländischen Elternteil und deutlich mehr als ein Viertel spricht zu Hause vorwiegend eine andere Sprache als Deutsch.

Die deutliche Zunahme dieser Kinder lässt sich u.a. mit der Zunahme von Flüchtlingsfamilien in Koblenz erklären. Diese Thematik wurde daher zu

einem Schwerpunkt in der Kita-Bedarfsplanung 2015/16 erhoben. (s.a. 5.5)

sich die registrierte Zahl der Kinder, die mit einer Beeinträchtigung in den Kitas betreut werden, gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert.

Tabelle 3-11

	Anzahl	von allen	<i>Veränderung zum Vorjahr</i>
Verpflegung			
mit Mittagsverpflegung	2.467	61,0%	-0,6%
-darunter Schulkinder	300	7,4%	-4,2%

Nahezu zwei von drei Kindern erhalten in der Kita ein Mittagessen; dass dieser Anteil noch über dem der Ganztagsplätze in Kindergärten liegt, hat seinen Grund darin, dass auch Kinder auf VVA-Plätzen und in der Krippenbetreuung in der Regel eine Mittagsverpflegung erhalten.

Lediglich die Zahl der Schulkinder ist hier weiterhin stark rückläufig, was gewiss auch durch die Möglichkeit der subventionierten Mittagsverpflegung in der Schule im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bedingt ist.

Tabelle 3-12

	Anzahl	von allen	<i>Veränderung zum Vorjahr</i>
Inklusion (ggf. mehrfach zugeordnet)			
körperlich behindert	30	0,7%	20,0%
geistig behindert	24	0,6%	4,3%
-darunter in Regeleinrichtungen	18	0,4%	
(drohend) seelisch behindert	18	0,4%	-56,1%

Bei den Angaben zur Pflichtstatistik 2014 wurden die Kita-Leitungen noch einmal auf die Vorgaben zu Behinderungsmerkmalen für Kinder hingewiesen. In den Vorjahren waren hier teilweise nicht plausible Angaben erfolgt, die nunmehr bereinigt werden konnten. Hierdurch hat

Tabelle 3-13

	Anzahl	von allen
Betreuungsumfang		
bis zu 20 Stunden/Woche	40	1,0%
über 20 bis zu 35 Stunden/Woche	1.776	43,9%
über 35 bis zu 45 Stunden/Woche	1.269	31,4%
über 45 Stunden/Woche	959	23,7%

Da die Kategorien für den Betreuungsumfang im Jahr 2014 neu gefasst wurden (Unterscheidung bei 35 Std./Woche als Distinktionsmerkmal für eine Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung), sind Vergleiche mit den Vorjahren hier nicht möglich.

Von allen Kindern werden etwa 45% bis zu 35 Std./Woche betreut, was einem Teilzeitplatz entspricht. Damit hat die Ganztagsbetreuung in der Praxis der Kitas bereits eine Dominanz erfahren. Bei fast einem Viertel der Kinder geht diese sogar über 45 Std./Woche hinaus („GZ+“).

Tabelle 3-14: Monitoring zur Bedarfsplanung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2013/14			Betreuungs- quote gem. Kita-Statistik
	Bedarfs- kennwert Kitas	Betreuungs- quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	Mittelwert 2010-2014
unter 1 Jahr	10%	10,8%	0,8	8,2%
1 bis unter 2 Jahre	55%	39,3%	- 15,7	31,1%
2 bis unter 3 Jahre	95%	82,6%	- 12,4	80,6%
3 bis unter 4 Jahre	100%	95,1%	- 4,9	94,3%
4 bis unter 5 Jahre	100%	97,1%	- 2,9	93,8%
5 bis unter 6 Jahre	80%	79,0%	- 1,0	79,2%
6 bis unter 7 Jahre	10%	10,5%	0,5	12,8%
7 bis unter 8 Jahre	10%	11,0%	1,0	
8 bis unter 9 Jahre	10%	11,0%	1,0	
9 bis unter 10 Jahre	10%	6,5%	- 3,5	1,7%
10 bis unter 11 Jahre	2%	3,2%	1,2	
11 bis unter 12 Jahre	2%	1,4%	- 0,6	
12 bis unter 13 Jahre	2%	1,3%	- 0,7	
13 bis unter 14 Jahre	2%	0,2%	- 1,8	

Der Bedarfskennwert gibt an, mit welchem Anteil der jeweilige Altersjahrgang in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt wurde (Soll-Wert). Die Betreuungsquote im März sagt aus, welcher Anteil dieses Jahrgangs tatsächlich in Kitas betreut wurde; aus beiden Werten ergibt sich eine Soll-Ist-Abweichung als Differenz in Prozentpunkten. Ergänzend wird dargestellt, wie hoch die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme der Kita-Betreuung für den jeweiligen Jahrgang in den vorangegangenen fünf Jahren war.

Es zeigt sich, dass es bei den 1- bis unter 3-jährigen Kindern noch deutliche Abweichungen von den Soll-Werten nach unten gibt, da noch nicht alle neu geschaffenen Plätze auch belegt werden konnten. Bei den 3- bis unter 6-jährigen nähert sich die tatsächliche Betreuungssituation sehr an die Planungswerte an. Grundschulkinder werden zu durchschnittlich 10,2%, Kinder an weiterführenden Schulen zu 1,7% in Kindertageseinrichtungen betreut, womit die Soll-Werte relativ gut erreicht werden.

4 Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

Wie in den Vorjahren auch, war die Überprüfung der Bestandsdaten der Koblenzer Kitas sowie die Diskussion über die Annahmen zur Bedarfsentwicklung ein Schwerpunkt der Arbeit in der AG Kindertagesbetreuung.

4.1 Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen

Die begrüßenswerte Bereitschaft von Unternehmen, betriebliche Betreuungsplätze in Koblenz einzurichten, bereitet der Planung andererseits das „Problem“, wie diese Plätze in der Kita-Bedarfsplanung zu behandeln und auszuweisen sind. Einige Beschäftigte, die einen betrieblichen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wohnen nicht in Koblenz und die Koblenzer Beschäftigten leben nicht unbedingt im Einzugsbereich einer Betriebs-Kita. Um aus den Interessen der Unternehmen und ihrer Belegschaft an einem betrieblichen Betreuungsplatz sowie denen der Stadt Koblenz an einer zuverlässigen Planungsgröße einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss zu bilden, beschloss der Jugendhilfeausschuss bereits am 29.05.2008, dass betriebliche Betreuungsplätze mindestens zur Hälfte für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen.

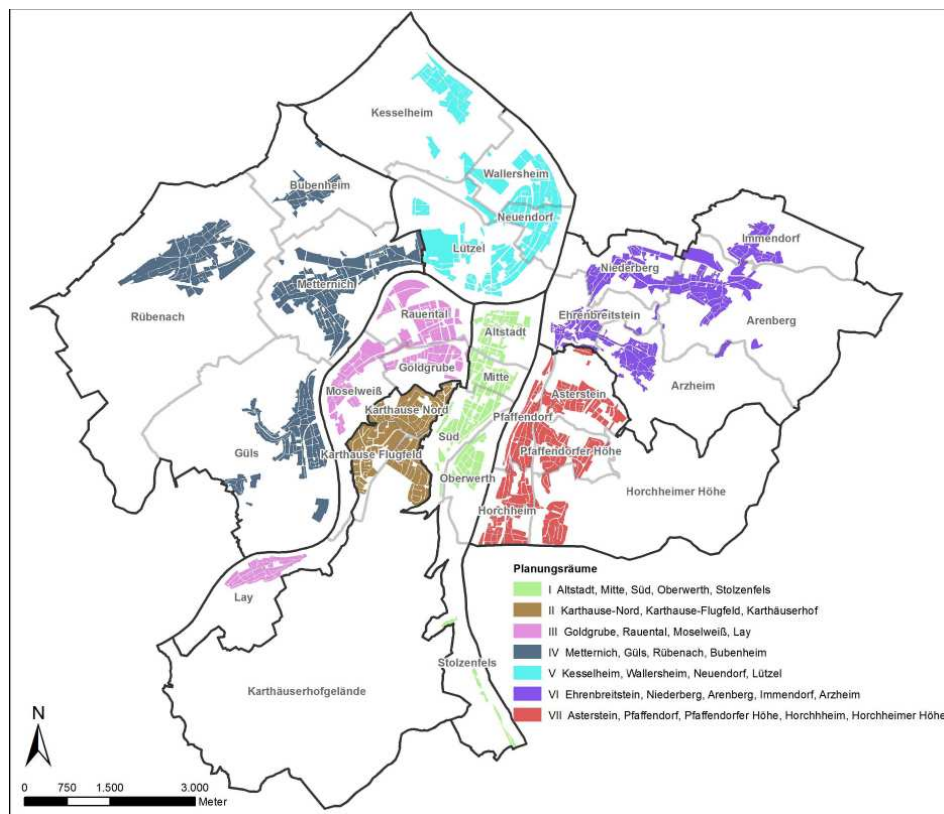
In der Bedarfsplanung wären somit nur 50% der betrieblichen Kita-Plätze für Koblenzer Kinder zu berücksichtigen. Diese werden zudem – anders als bei einer herkömmlichen Kindertagesstätte – nicht komplett dem Planungsbezirk des Unternehmenssitzes zugeordnet, sondern gleichmäßig auf alle sieben Planungsbezirke verteilt. Angesichts eines faktisch wesentlich höheren Anteils von Koblenzer Kindern auf den betrieblichen Kita-Plätzen wurde diese Quote für die Bedarfsplanung auf inzwischen 75% angehoben. Dies tangiert jedoch nicht die Einzelvereinbarungen mit den Trägern der betrieblichen Kita-Angebote, die jeweils nur zu einer hälftigen Quote verpflichtet sind.

Auch bei anderen Kindertagesstätten, die einen überörtlichen Einzugsbereich haben (Kita Kemperhof, Kitas an beiden Hochschulen) sowie den Plätzen für behinderte Kinder werden diese Platzkontingente auf alle Planungsbezirke verteilt. Nur so lässt sich eine realistische Annäherung an die tatsächlich vor Ort verfügbaren Kita-Plätze herbeiführen. Hierdurch "verlieren" einige Planungsbezirke Plätze, während andere diese "hinzugewinnen".

Die Bestandsdaten berücksichtigen die auf diese Weise bereinigten Platzkapazitäten in den Planungsbezirken. Sie können daher von der Summe der Zahl der Plätze in den Betriebserlaubnissen der Einrichtungen in einem Planungsbezirk abweichen.

Das Koblenzer Stadtgebiet gliedert sich in sieben Planungsbezirke, die in etwa den Postleitzahl-Bezirken entsprechen. Da letztere hier und da aber von sozialräumlichen Bezügen abweichen, wurden sie nur näherungsweise für die Konfiguration der Planungsbezirke herangezogen. Die Zuordnung ergibt sich im Einzelnen aus nachstehender Grafik.

Abbildung 6: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke



4.2 Bestimmung von Bedarfskennwerten

Bei der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung sind die Bedarfskennwerte für einzelne Altersjahrgänge der Kinder ein entscheidender Parameter.

Die Anzahl der einzuplanenden Kita-Plätze hängt wesentlich von der Einschätzung ab, für wie viele Kinder einer bestimmten Altersgruppe die

Eltern voraussichtlich einen Betreuungsplatz konkret nachfragen. Der Rechtsanspruch ist also die eine Seite der Betrachtung, die fachlich fundierte Vorausschätzung, in welchem Umfang hiervon wahrscheinlich Gebrauch gemacht wird, die andere.

In Koblenz wird seit geraumer Zeit mit „Bedarfskennwerten“ (Quoten) für die unter 14-jährigen Kinder gearbeitet, wobei diese sich für Kinder bis zum Vorschulalter auf jeden einzelnen Altersjahrgang und für Kinder im Schulalter auf zwei jeweils vier Geburtsjahre umfassende Altersgruppen (Primarstufe und Sekundarstufe I) beziehen. Als Altersjahrgang wird dabei jeweils der Geburtszeitraum zwischen dem 01.07. eines Jahres und dem 30.06. des Folgejahres betrachtet, um die in der Kindertagesbetreuung anstehenden einzelnen Altersgruppen durchgehend so bezeichnen zu können.

Für die Kita-Bedarfsplanung 2014/15 sind folgende Bedarfskennwerte zugrunde gelegt worden:

Tabelle 4-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	Bedarfskennwerte für 2014/15					Bedarfskennwert gesamt
	Bedarfskennwert Kitas	davon in Krippen	davon im Kinder- garten	davon in Horten	zusätzlich in Kindertages- pflege	
unter 1 Jahr	10%	10%	0%	0%	5%	15%
1 bis unter 2 Jahre	55%	30%	25%		5%	60%
2 bis unter 3 Jahre	95%	5%	90%		5%	100%
3 bis unter 4 Jahre	100%		100%		keine Vorgabe	100%
4 bis unter 5 Jahre	100%	0%	100%		keine Vorgabe	100%
5 bis unter 6 Jahre	80%		75%	5%	80%	
6 bis unter 7 Jahre	10%	0%	0%	10%	keine Vorgabe	10%
7 bis unter 8 Jahre						
8 bis unter 9 Jahre						
9 bis unter 10 Jahre	2%	0%	0%	2%	keine Vorgabe	2%
10 bis unter 11 Jahre						
11 bis unter 12 Jahre						
12 bis unter 13 Jahre						
13 bis unter 14 Jahre						

Konkret wird also angenommen, dass z.B. für 60% der Kinder im Alter zwischen 1 und 2 Jahren eine Nachfrage nach Kindertagesbetreuung seitens der Eltern besteht (weit überwiegend in Kindertagesstätten und in geringem Umfang in Kindertagespflege). Entsprechend wird der Bedarf an Kita-Plätzen kalkuliert, dabei differenziert nach Krippen- und Kindergarten- bzw. Hortplätzen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte aus der jährlichen Kita-Statistik und der aktuellen Diskussion um die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes sowie der in den vergangenen Jahren etwas in den Hintergrund getretenen Bedarfslage für Schulkinder erscheint eine nochmalige Reflexion der Bedarfskennwerte und deren fachlich erneuerte Begründung angezeigt.

Altersbereich unter 3 Jahre:

Wie die jährliche Auswertung der Belegungsdaten zur Kita-Pflichtstatistik zeigt, nimmt die Inanspruchnahme bei der jüngsten Altersgruppe der unter 1-jährigen in den vergangenen Jahren zu, bewegte sich jedoch auch im Jahr 2014 mit 13,2% (in Kitas und Kindertagespflege) noch unter dem o.g. Bedarfskennwert, so dass diesbezüglich keine Änderung vorgeschlagen wird.

Bei den 1- bis unter 2-jährigen Kindern lag die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den vergangenen Jahren stets deutlich unter dem jeweiligen Bedarfskennwert. Im Jahr 2014 befanden sich 42,2% der Kinder dieses Geburtsintervalls in Kindertagesbetreuung und damit erheblich weniger als die vorausgeschätzten 60%. Hierbei kann das Betreuungsgeld bereits einen Einfluss auf die Nachfrage gehabt haben; ebenso ist aber auch nicht von der Hand zu weisen, dass viele Familien zwar einen Platz für ihre Kinder beanspruchen würden, diesen aber noch nicht oder nicht in ihrer „Wunsch-Kita“ erhalten haben. Wegen der in den vergangenen Jahren tendenziell anwachsenden Inanspruchnahme bei Kindern dieses Alters ist aber derzeit Zurückhaltung bzgl. einer Reduzierung des Bedarfskennwerts angezeigt.

Für die 2- bis unter 3-jährigen Kinder, die also im Laufe des Betreuungsjahres noch ihren 3. Geburtstag begehen, ist eine 100%-ige Bedarfsquote angesetzt worden. Doch auch bei diesem Jahrgang zeigt sich, dass die Inanspruchnahme mit zuletzt 84,1% deutlich unter der Vorgabe zurückbleibt, wobei das Betreuungsgeld bislang keinen Einfluss auf die Nachfrage nach einem Kita-Platz gehabt haben kann. Anders ist dies für die Zukunft zu bewerten, sofern Eltern möglicherweise auch bei einem vorhandenen Kita-Betreuungsangebot dem (nunmehr auf 150 €/Monat angehobenen) Betreuungsgeld den Vorzug geben. Ob und in welchem Umfang dies in Koblenz der Fall sein wird, kann derzeit noch nicht prognostiziert werden. Dass es aber offenbar nicht ohne Einfluss auf die Nachfrage und damit auf den angenommenen Bedarfskennwert bleiben wird, gilt als sehr wahrscheinlich.

Trotz der Anzeichen für eine geringere Nachfrage bei Kindern zwischen 1 und unter 3 Jahren als sie bislang vorausgeschätzt wurde, erscheint es verfrüht, eine Verringerung der Bedarfskennwerte für den Planungsabschnitt 2015/16 vorzunehmen. Noch sollte diesem Thema mit Vorsicht begegnet werden, so lange nicht die Motive der Elternschaft bzgl. des Bezugs von Betreuungsgeld deutlicher geworden sind. Es ist dabei anzunehmen, dass es für viele Familien möglicherweise als eine „Übergangsleistung“ in Anspruch genommen wird, bis ein vorrangig angesehener Betreuungsplatz in einer Kita gefunden wurde.

Es bedarf daher zusätzlicher Informationen sowie stetiger Beobachtung der Nachfrageentwicklung in diesem Altersbereich, um möglichst zeitnah zu einer Nachsteuerung bei der Bedarfseinschätzung zu gelangen.

Altersbereich 3 bis unter 6 Jahre:

Im Mittel der vergangenen vier Jahre liegen die Inanspruchnahmequoten für die Kindertagesbetreuung bei Kindern im Alter zwischen 3 und 5 Jahren (vor Beginn des Betreuungsjahres) bei 94%, im Jahr 2014 sogar noch etwas höher. Anderes als die Berücksichtigung einer 100%-igen Versorgungsquote auch für diese beiden Jahrgänge des Kindergartenalters ist daher fachlicherseits nicht zu vertreten.

Der zu Beginn „älteste“ Kindergartenjahrgang wird nur zu 80% (75% Kiga + 5% Hort) in die Bedarfsplanung eingerechnet, da eine Schulpflicht bereits für die vor dem 01.09. dieses Jahrgangs geborenen Kinder besteht. Darüber hinaus können Kinder, die bis zum 31.12. in diesem Geburtszeitraum geboren wurden, eingeschult werden („Kann-Kinder“), wovon auch in gewissem, dem Jugendamt im Einzelnen aber nicht bekannten Umfang Gebrauch gemacht wird. Aus den Belegungsdaten der Kitas geht hervor, dass dieser Altersjahrgang zu annähernd 80% (zuletzt 79,2%) auch tatsächlich in Einrichtungen oder Tagespflegestellen betreut wird. Daher wird eine Nachjustierung dieses nur für die Kita-Betreuung ausgewiesenen Bedarfskennwerts nicht für erforderlich gehalten.

Somit ergibt sich bzgl. der Kindertagesbetreuungsbedarfe für die Kinder dieser Altersgruppe insgesamt derzeit auch kein Veränderungsbedarf.

Altersbereich Schulkinder:

In der Kita-Bedarfsplanung wurden bislang die vorhandenen Hortplätze den sich aus den Bedarfskennwerten errechneten Platzbedarfen gegenüber gestellt. Da hierbei die Ganztagsangebote an Schulen nicht berücksichtigt worden sind, wird allerdings nur ein Ausschnitt der tatsächlichen Betreuungsangebote beleuchtet.

Im Unterschied zu den Vorjahren sollen daher zukünftig Ganztags-Betreuungsangebote an Schulen bei der Bedarfsermittlung mit berücksichtigt werden. Dabei bereitet eine planungsräumliche Zuordnung von Ganztagsangeboten an weiterführenden Schulen allerdings Probleme, da sie von SchülerInnen aus unterschiedlichen Koblenzer Stadtteilen – oder auch von außerhalb Koblenz – in Anspruch genommen werden können. Auch weil nur ein relativ geringer Anteil der SchülerInnen an weiterführenden Schulen überhaupt noch einen Hort besucht (zuletzt nur 1,7%), erscheint es aus pragmatischen Gründen angemessen, sich lediglich auf Ganztagsangeboten an Grundschulen als Zusatzinformation zu beschränken.

Die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung hat sich dafür ausgesprochen, die beiden Betreuungsformen Hort und Ganztagschule getrennt nebeneinander darzustellen und nicht miteinander „zu verrechnen“. Somit war für den Bedarf an Ganztagsbetreuung an Grundschulen ein eigener Bedarfskennwert auszuweisen, der vorläufig auf 15% der 6- bis unter 10-jährigen (vier Altersjahrgänge) bestimmt wurde. Zusätzlich besteht auch der o.a. Kennwert nur für Hortplätze (10% der 6- u10-jährigen plus 5% der 5- u6-jährigen).

Neben den Ganztagsplätzen an Grundschulen werden im folgenden Berechnungsverfahren auch solche an Förderschulen berücksichtigt, da diese dort für Kinder aller Klassen eingerichtet werden. Um dieses Betreuungsangebot angemessen auf Kinder im Grundschulalter und die 7 Planungsbezirke in Koblenz zu verteilen, werden sie mit einem Anteil von jeweils 5% für jeden Planungsbezirk (und damit zu 35% insgesamt) berücksichtigt.

Somit wird eine Beibehaltung der o.g. Bedarfskennwerte zur Kindertagesbetreuung auch im Planungsabschnitt 2015/16 empfohlen. Zur Einschätzung des Betreuungsbedarfs von Grundschulkindern wird ferner eine Quote von 15% empfohlen, so dass unter Einschluss der Hortbetreuung insgesamt mindestens jedes 4. Kind in dieser Altersgruppe Zugang zu einem Angebot der Tagesbetreuung haben sollte.

Ausgehend von diesen Kennwerten errechnen sich die Bedarfszahlen für die einzelnen Altersstufen und Betreuungssegmente, heruntergebrochen auf die verschiedenen Betreuungsformen und die sieben Planungsbezirke, die im Nachfolgenden im Vergleich mit dem vorhandenen (01.01.2015) und geplanten (01.08.2016) Platzangebot dargestellt werden.

Kita-Bedarfsplanung 2015-16

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Kiga-Plätze 01.01.2015	Bedarf 2015/16	Differenz 2015/16	Kiga-Plätze 01.08.2016	Bedarf 2016/17	Differenz 2016/17
<i>Kindergartenplätze³ in Kindergärten und altersgem. Einrichtungen</i>						
56068	479	435	44	480	459	21
56075	373	375	- 2	356	356	-
56073	472	422	50	459	436	23
56070	778	768	10	762	753	9
56072	688	641	47	677	663	14
56076	429	433	- 4	417	454	- 37
56077	409	364	45	409	374	35
KOBLENZ	3.628	3.438	190	3.560	3.495	65

darunter Kindergartenplätze³ für 2-jährige

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	Kiga-Plätze für 2-jährige 01.01.2015	Bedarf 2015/16	Differenz 2015/16	Kiga-Plätze für 2-jährige 01.08.2016	Bedarf 2016/17	Differenz 2016/17
56068	40	63	- 23	73	72	1
56075	44	45	- 1	67	44	23
56073	73	58	15	80	66	14
56070	92	95	- 3	76	101	- 25
56072	78	91	- 13	96	93	3
56076	44	61	- 17	56	67	- 11
56077	74	48	26	86	53	33
KOBLENZ	445	461	- 16	534	496	38

Krippenplätze³ für unter 3-jährige in Krippen und altersgem. Einrichtungen

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	Krippenplätze 01.01.2015	Bedarf 2015/16	Differenz 2015/16	Krippenplätze 01.08.2016	Bedarf 2016/17	Differenz 2016/17
56068	83	60	23	80	64	16
56075	53	39	14	42	40	2
56073	45	53	- 8	65	61	4
56070	47	86	- 39	60	99	- 39
56072	97	81	16	97	84	13
56076	89	59	30	99	60	39
56077	52	44	8	55	50	5
KOBLENZ	466	422	44	498	458	40

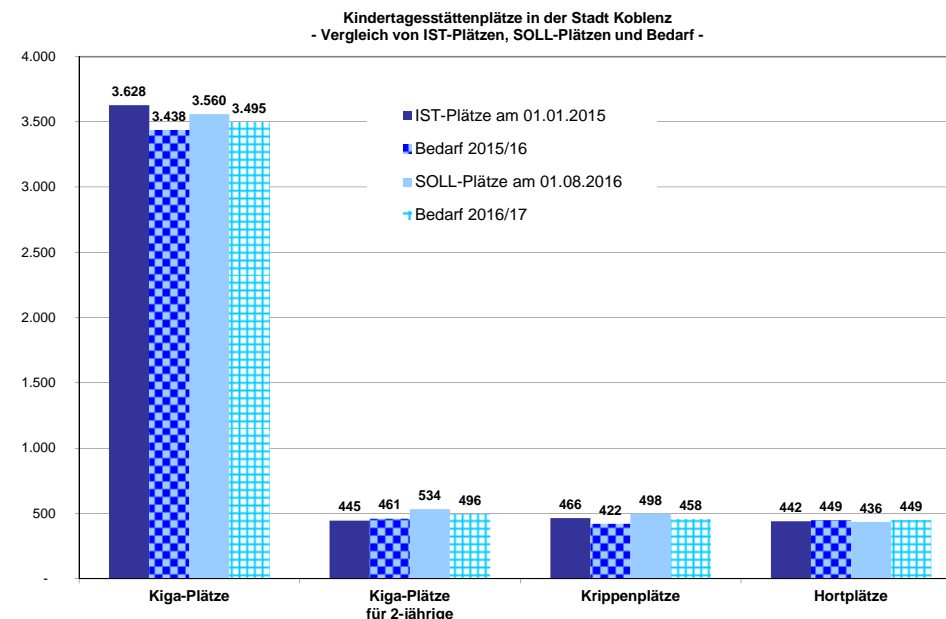
Betreuungsangebote für Schulkinder in Horten und Ganztagschulen (Grundschulbereich)

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	Kapazität GTS ⁴ 01.08.2014	Bedarf GTS ⁵ 2015/16	Differenz 2015/16	Hortplätze 01.08.2016	Bedarf Hort 2016/17	Differenz 2016/17
56068	177	62	115	26	54	- 28
56075	110	58	52	6	53	- 47
56073	91	58	33	56	50	6
56070	244	111	133	128	101	27
56072	59	97	- 38	106	85	21
56076	39	64	- 25	56	58	- 2
56077	13	55	- 42	58	48	10
KOBLENZ	733	505	228	436	449	- 13

¹ auf Grundlage der Einwohnerdaten vom 31.12.14 und des Bestandes an Plätzen am 31.12.2014
² auf Grundlage der Einwohnerdaten vom 31.12.14 und der beschlossenen Maßnahmen bis 2016/17
³ Bereinigte Plätze (betriebliche Platz-Kontingente sind zu 75% berücksichtigt)
⁴ GTS an Grundschulen, dabei Förderschule-GTS insgesamt zu je 5% im PBZ berücksichtigt
⁵ für 15% der Kinder von 6 bis u10 Jahren

4.3 Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Abbildung 7

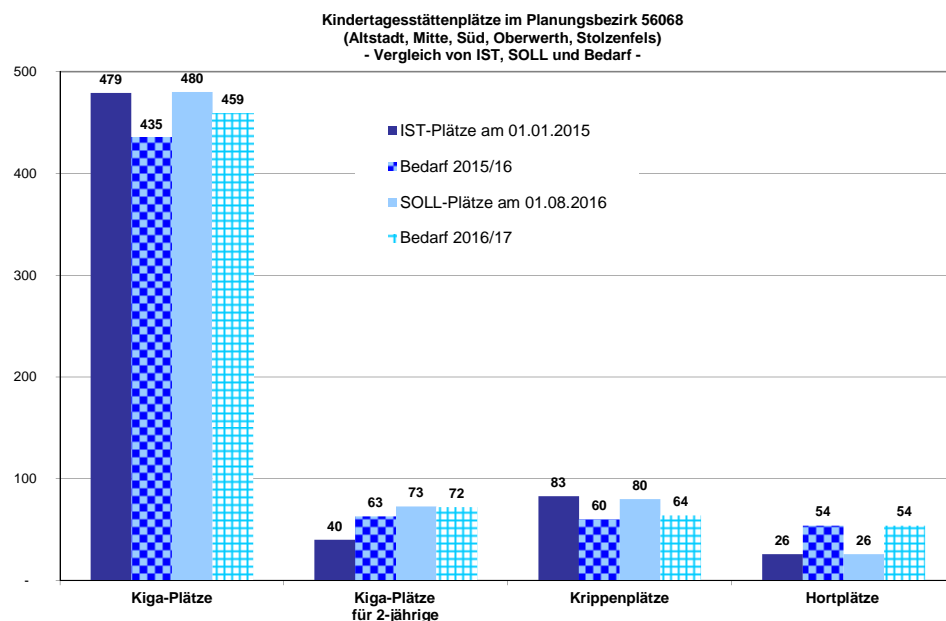


Bei einer Betrachtung der Bestands- und Bedarfsituation auf der räumlichen Ebene der gesamten Stadt Koblenz ist nach Abschluss aller noch in Planung befindlichen Baumaßnahmen mit einer Vollversorgung für alle Altersbereiche zu rechnen.

Im Kindergartenbereich steigen die Bedarfszahlen zwar weiter an, dennoch ist auch nach 2015 weiterhin mit einem ausreichenden Angebot zu rechnen. Ab dem Betreuungsjahr 2015/16 werden voraussichtlich auch genügend Plätze für 2-jährige Kinder zur Verfügung stehen. Allerdings wird von diesen nach wie vor ein Teil auch in Kinderkrippen betreut werden müssen.

Im Bereich der Krippenplätze ist bereits im laufenden Betreuungsjahr eine Deckung der Bedarfssituation zu erkennen.

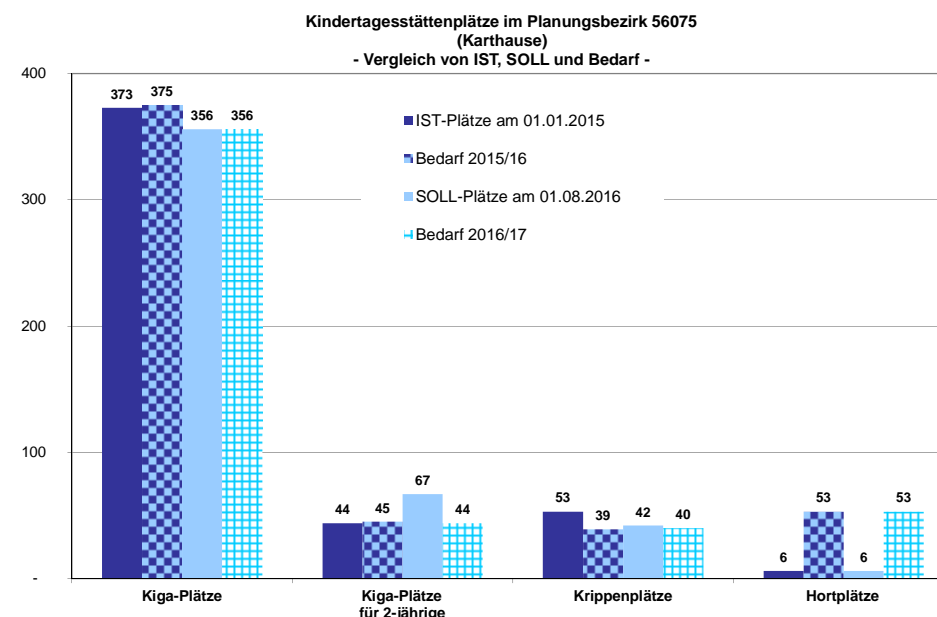
Bei einer konstanten Zahl an Hortplätzen wird der Bedarfswert gesamtstädtisch zwar leicht unterschritten. In Anbetracht der Ganztagsbetreuung an Grundschulen wird indessen nur in einem Planungsbezirk ein Handlungsbedarf gesehen.



Nach Errichtung der Kita Schmetterlingsgarten im Stadtteil Oberwerth hat sich die Bedarfssituation im innerstädtischen Planungsraum deutlich entspannt.

Auch für 2-jährige Kinder in geöffneten Kindergartengruppen wird nach Realisierung der Maßnahmen in der Kita St. Josef in der Südlichen Vorstadt (vier geöffnete Gruppen) ein ausreichendes Angebot geschaffen.

Durch die Einrichtung der Ganztagschule an der Grundschule Schenkendorf hat sich das Betreuungsangebot für Schulkinder merklich verbessert, so dass von einem Bedarf für zusätzliche Hortplätze nicht auszugehen ist.

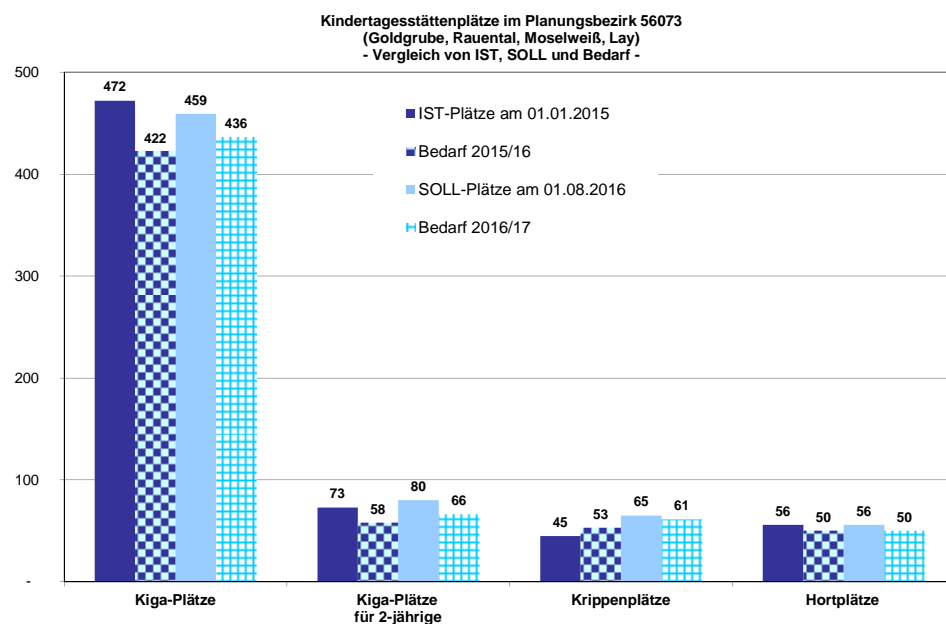


Wie schon in den Vorjahren, bleibt die Bedarfslage im Planungsgebiet 56075 (drei Stadtteile auf der Karthause) weiterhin angespannt. Erst nach Fertigstellung der Erweiterung an der Kita St. Beatus kann von einem bedarfsgerechten Angebot gesprochen werden.

Da sich diese Baumaßnahme aber länger als geplant hinzieht und zuvor andere Angebote (Außengruppen an Kita St. Hedwig, Stadtteilplätze für Kinder am Kinderhaus der Hochschule) wegzufallen drohen, wird hier ein dringender Handlungsbedarf gesehen.

Hinzu kommt ein sich abzeichnender Bedarf für einen neuen Standort der Integrativen Kita der Lebenshilfe e.V., die ebenfalls 10 Stadtteilplätze aufweist.

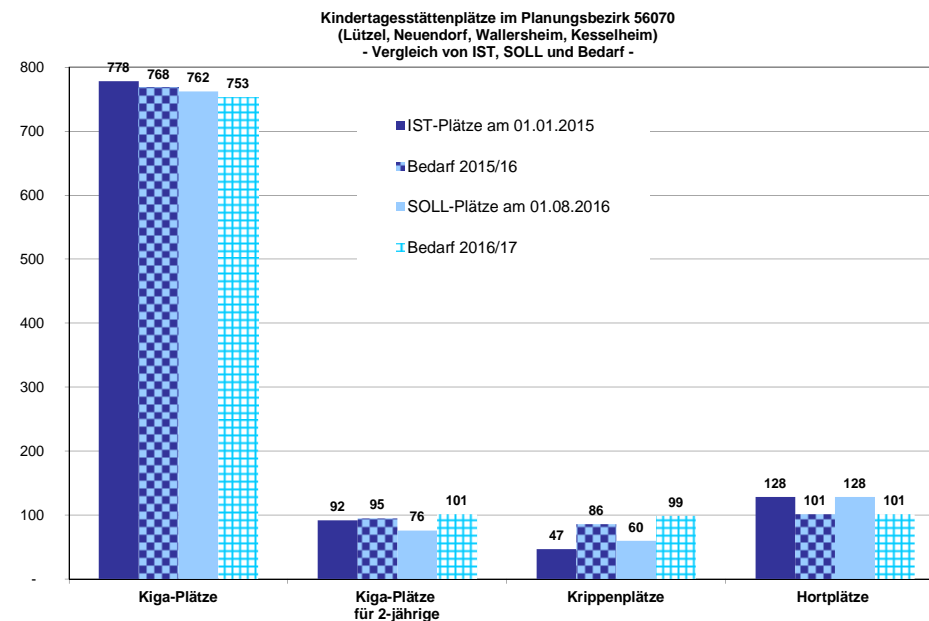
Auch für diesen Planungsbezirk gilt, dass trotz rechnerischer Lücke kein zusätzlicher Bedarf bei Hortplätzen gesehen wird, da die Grundschule Neukarthause bereits Ganztagschule ist und auch für die älteren Kinder in der Realschule Plus eine Ganztagsbetreuung möglich ist. Aufgrund fehlender Nachfrage konnte auch das Angebot einer Hortgruppe an der Kita St. Hedwig entfallen.



Deutlich günstiger als auf der Karthause stellt sich die Situation demnächst in den Stadtteilen am südlichen Ufer des Moselbogens dar.

Trotz Verringerung des Platzangebots (Schließung der Kita Herz Jesu) und nochmals leicht ansteigender Kinderzahlen besteht nach Errichtung

der Kita „Kunterbunt“ im Stadtteil Rauental ein ausgewogenes Angebots-Bedarfs-Verhältnis in allen Altersbereichen, so dass kein zusätzlicher Handlungsbedarf gesehen wird.



Trotz einer gerade noch gelingenden Deckung der Bedarfszahlen im Regelbetreuungsangebot des Kindergartens muss auf dieses Planungsgebiet nochmals ein Fokus gerichtet werden.

Seit Jahren ist es nicht gelungen, die Zahl der Plätze für unter 3-jährige in ähnlicher Weise auszubauen, wie dies in anderen Planungsgebieten der Stadt der Fall war. Gerade in einem Gebiet, das eine hohe soziale Belastung aufweist und in dem ein großer Anteil von Familien mit Migrationshintergrund lebt, erscheinen aber die frühkindliche Bildung und Betreuung sowie die Intensivierung von Elternarbeit als sozial- und familienpolitisch dringend notwendige Maßnahmen.

Zum Teil ist dies mit einer Beteiligung von drei Kitas am Programm Kita!Plus auch gelungen.

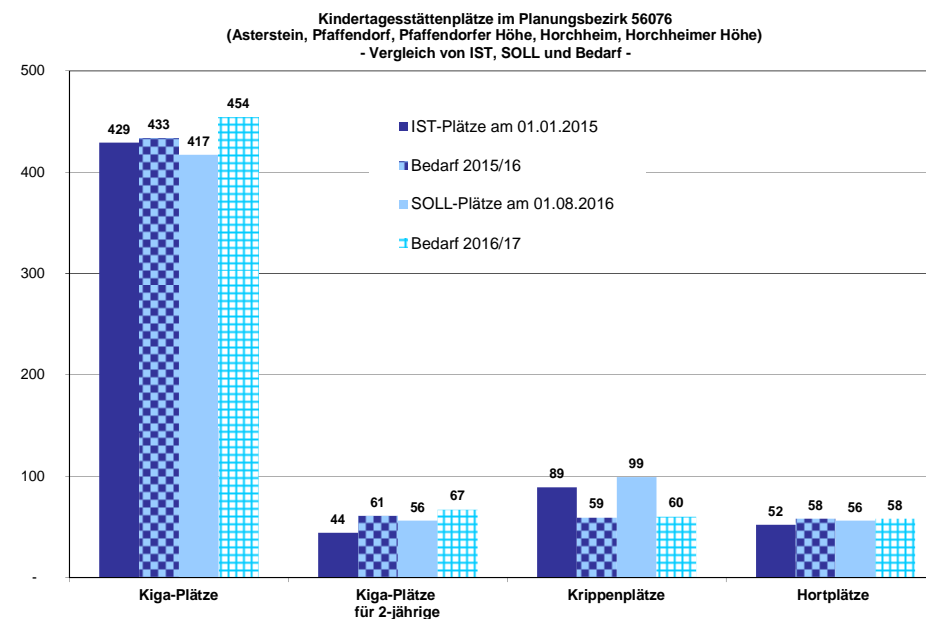
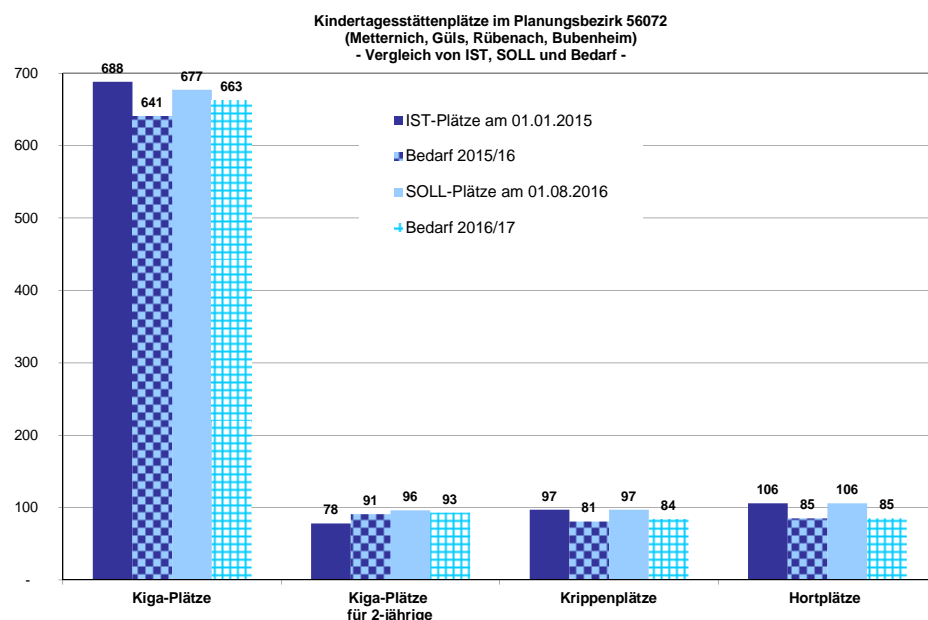
Darüber hinaus bedarf es aber einer nochmaligen Anstrengung, um die Möglichkeiten der präventiven Arbeit der Kitas verstärkt in den Blick zu nehmen – um nicht erst dann mit Tagesbetreuung anzusetzen, wenn etwa nach erfolgter Einschulung die Bildungsdefizite bereits offenkundig geworden sind.

Da in Folge eines Raumkonzepts zur sozialen Arbeit in der Großsiedlung Neuendorf eine Ausweichgruppe für die städtische Kita „Pustebume“ entfallen muss, wird eine räumliche Veränderung mit Erweiterung des Betreuungsangebots im Stadtteil Neuendorf erforderlich.

Bei Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, die auch eine Reduzierung von Regelplätzen im Stadtteil Metternich zur Folge hätten, kann eine ausgeglichene Versorgungssituation erzielt werden.

Allerdings weisen die laufenden Informationen darauf hin, dass ein Abbau der Platzkapazitäten nicht im vorgegebenen Zeitrahmen möglich sein dürfte. Daher bleiben diese Maßnahmen auf der Agenda auch für den kommenden Planungsabschnitt.

Aufgrund der Bedarfsdaten ergibt sich darüber hinaus kein weiter gehender Handlungsbedarf in diesem Planungsraum.

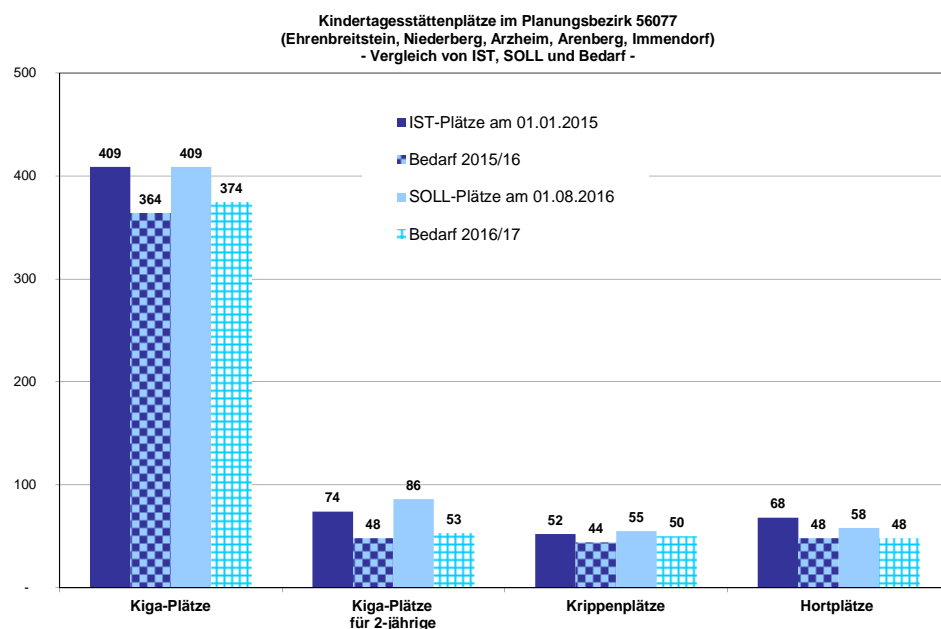


Wie sich schon im Vorjahr abgezeichnet hatte, sind die Kinderzahlen in diesem Planungsraum weiterhin ansteigend. Zugleich besteht insbesondere im Stadtteil Asterstein ein Handlungsbedarf, um die dortige Kita-Arbeit zukunftsfähig neu zu konzipieren.

Der Bedarfszuwachs rührt dabei vor allem aus den Stadtteilen Pfaffendorf und Pfaffendorfer Höhe her und nicht etwa aus dem Stadtteil Asterstein bzw. den beiden Horschheimer Stadtteilen. Da die Besiedlung des Neubaugebiets Asterstein II aber ebenso wenig abgeschlossen ist wie der Bezug von renovierten Wohngebäuden in der Goebensiedlung, ist jedoch auch im Stadtteil Asterstein von weiter zunehmenden Kinderzahlen auszugehen.

Aus diesem Grund bedarf es eines planungsräumlichen Gesamtkonzepts, das die aktuellen und mittelfristigen Bedarfe für alle Altersgruppen in den Blick nimmt. Lediglich die Versorgung mit Krippenplätzen ist als vollkommen ausreichend anzusehen.

Da sich die Realisierung von designierten großformatigen Neubauvorhaben (Fritsch-Kaserne) noch über einen längeren Zeitraum hinziehen dürfte, ist diesbezüglich noch keine Vorsorge im Rahmen der bestehenden Infrastruktur zu treffen. Eine wohnortnahe Anpassung des Angebots an die Bedarfe der Elternschaft, z.B. hinsichtlich der Vergabe von Ganztagsplätzen, bleibt dabei selbstverständlich – wie ja auch in allen anderen Planungsbezirken – in der Verantwortung der Kita-Träger und –Leitungen.



In allen Belangen bedarfsdeckend ist die Kita-Betreuungssituation im nördlichen Teil der rechten Rheinseite einzuschätzen.

5 Maßnahmen zur Bedarfsdeckung

5.1 Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr kann in Koblenz im laufenden und im folgenden Betreuungsjahr erfüllt werden.

Im Hinblick auf eine wohnortnahe Versorgung besteht im Planungsbezirk 56076 noch ein Bedarf, das Angebot im Regelbereich deutlich (um 40 Plätze) nachzubessern.

Im Planungsbezirk 56070 ist das Angebot für unter 3-jährige Kinder zu vergrößern.

Im Planungsbezirk 56075 müssen kurzfristige Maßnahmen ergriffen werden, um einem sich abzeichnenden Betreuungseingpass zu begegnen.

5.1.1 Ausbau der Ganztags- und Über-Mittag-Betreuung

Bei der Umsetzung der Rechtsansprüche legen Eltern auch Wert auf eine qualitativ hochwertige und zeitlich ausreichende Betreuung. Daher kommt der Über-Mittag-Betreuung eine zunehmende Bedeutung zu. Der klassische Teilzeitplatz mit Betreuungsangeboten am Vormittag und nach einer Mittagspause an wenigen Stunden des Nachmittags ist im Regelfall nicht mehr gefragt.

Die ständige Erweiterung des Ganztagsplatzangebots, wie sie auch in Koblenz stattgefunden hat und noch weiter geführt wird, stellt eine Reaktion auf diese Nachfragen dar. Dabei sind indessen auch Kriterien für die Vergabe von Ganztagsplätzen zu beachten, da der Rechtsanspruch sich im Regelfall lediglich auf einen Teilzeitplatz mit Vor- und Nachmittagsangebot erstreckt. Hierzu wurde eine nochmalige fachliche Diskussion im Kreis der *Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung* und der *UAG Kita-Belegung* geführt.

Dort wurden (idealtypisch) zwei unterschiedliche Modelle für die Vergabe von Ganztagsbetreuungsplätzen gegenüber gestellt:

a) Kaskadenmodell

Hierbei kommt ein Vergabekriterium nach dem anderen zur Anwendung, d.h. die Kriterien sind hierarchisch aufgebaut, z.B.

- Alter des Kindes
- Herkunft des Kindes aus dem Stadtteil/Planungsbezirk
- Berufstätigkeit/Ausbildung
 - von Alleinerziehenden
 - beider Elternteile
 - eines Elternteils
- Sonstige soziale Aspekte
 - besonders belastete Familiensituation
 - besonderer Unterstützungsbedarf für das Kind
 - Geschwisterkind(er) bereits in der Kita

b) Punktesystem

Hierbei wird für jedes einzelne Vergabekriterium eine bestimmte Anzahl von Punkten zugrunde gelegt und dem jeweiligen Kind zugeteilt. D.h., die einzelnen Vergabekriterien bestehen nebeneinander und werden zu einem Gesamtpunktwert addiert.

Für beide Modelle gilt, dass sie nicht zu einem Automatismus bei der Platzvergabe führen dürfen, sondern eine Unterstützung und Entscheidungshilfe für die Kita-Leitungen darstellen.

Die *AG Kindertagesbetreuung* hat daher kein Votum für eines der Modelle abgegeben, jedoch empfohlen, dass es in jeder Kita ein transparentes Verfahren gibt, das die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und für die Eltern nachvollziehbar ist.

5.1.2 Reduzierung von Kindergartenplätzen

Mit Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen aus der Kita-Bedarfsplanung 2014/15 war eine Reduzierung der Platzkapazitäten in den Planungsräumen 56072 und 56076 verbunden.

Wie die Bedarfsdaten zeigen, ist diese Anpassung des Angebots an den Bedarf im Planungsbezirk 56072 noch angemessen, während sich im Planungsbezirk 56076 inzwischen eine gegenläufige Entwicklung eingestellt hat.

Es wird daher über die bereits beschlossenen Maßnahmen hinaus kein Handlungsbedarf zur Reduzierung von Kita-Plätzen gesehen. Hierzu trägt auch die Zuwanderung von Familien aus Bürgerkriegs- und sonstigen Krisengebieten der Welt bei, auf die unter Kapitel 5.5 noch näher eingegangen wird.

5.2 Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege

5.2.1 Anpassung von Kinderkrippenplätzen

Hinsichtlich der Zahl der Krippenplätze besteht noch im Planungsbezirk 56070 ein Defizit von ca. 40 Plätzen.

Trotz langjähriger Bemühungen um die Verbesserung der frühen Kita-Betreuung in diesem mit sozialen Problemen am höchsten belasteten Planungsraum ist die Situation hier leider immer noch nicht dem Bedarf entsprechend. Dabei ginge es gerade hier darum, über das Angebot an Kindertagesbetreuung auch einen Zugang zu jungen Eltern zu schaffen, um frühzeitig Unterstützung in der Versorgung und Erziehung von Kindern bieten zu können.

Um so erfreulicher ist dagegen, dass sich drei Kitas aus diesem Bereich zur Teilnahme am Landesprogramm *Kita!Plus* bereit gefunden haben. Auf diese Weise wurde die Chance der Weiterentwicklung der bestehenden Familienbildung unter besonderer Berücksichtigung eines niedrigschwelligen sozialraumorientierten Zugangs eröffnet. Hiermit

wurde ein zusätzliches Präventionsangebot auch für junge Familien geschaffen.

5.2.2 Folgerungen für das Angebot an Kindertagespflege

Die steigenden Zahlen zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder zeigen, dass dieses Angebot für viele Eltern eine Alternative oder ergänzende Betreuungsform ist.

Es stellt eine wichtige und vielfach auch notwendige Ergänzung zur Kita-Betreuung dar, denn hierüber können auch Randzeiten und Betreuungen am Wochenende fachlich vertretbar organisiert werden. Insofern hat die Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Tagespflegepersonen auch zukünftig einen besonderen Stellenwert.

5.3 Betreuung von Schulkindern

5.3.1 Anpassung des Angebots an Hortplätzen

Die rückläufigen Jahrgangsrößen bei Schulkindern führen bei Anwendung der beschlossenen Versorgungsquoten tendenziell auch zu niedrigeren Bedarfszahlen bei Schulkindern.

Dies macht sich außerdem im Einzugsbereich von Ganztagsangeboten auch in tatsächlich nachlassender Nachfrage bemerkbar. Ebenso wenig wie daher ein zusätzlicher Ausbau von Hortplätzen derzeit aber angezeigt ist, kann auch keine Reduzierung empfohlen werden.

Wie sich ein aufgrund des vehementen Ausbaus der Tagesbetreuung entwickelter „Nachfrageschub“ bei Eltern hinsichtlich einer ganztägigen Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter auf eine entsprechende Nachfrage in der Schulzeit auswirkt, wird zukünftig wohl verstärkt in der Diskussion bleiben.

Dabei gilt es nach wie vor, mit Vorrang zunächst auf die Möglichkeiten im schulischen Bereich zur Einrichtung von Ganztagschulen hinzuwirken.

5.3.2 Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder

Ausweislich der Statistik werden jährlich rund 35 Kinder im Schulalter zumindest temporär durch Kindertagespflege-Personen betreut.

Auch in dieser Altersgruppe zeigt sich demzufolge der Bedarf an Betreuung in Randzeiten und an Wochenenden, der über die Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden kann.

5.4 Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen

Die Bedarfsermittlung und Umsetzung von integrativen Plätzen bzw. Gruppen war ein Schwerpunkt in früheren Bedarfsplanungsphasen.

Nach der erfolgten Einrichtung einer integrativen Gruppe an der städtischen Kita „Rappelksite“ in KO-Güls bestehen derzeit keine weiteren Bedarfe, diese Thematik im Besonderen aufzugreifen.

Inklusion als Normalität des gemeinsamen Aufwachsens von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen wird in vielen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Koblenz gelebt. Dabei zeigt es sich, dass Behinderungsbilder nicht immer den gängigen medizinischen Standards entsprechen müssen.

Sie bleibt damit eine Zukunftsaufgabe, denn neben erkennbaren Behinderungen werden auch Verhaltensauffälligkeiten von Kindern (auch ohne entsprechend diagnostiziert zu sein) die Arbeit in den Kitas wohl zunehmend prägen.

5.5 Betreuung von Kindern aus Zuwandererfamilien

Die Zunahme von Personen in Koblenz, die aus Bürgerkriegsgebieten oder aufgrund politischer oder ethnisch-religiöser Verfolgung und Diskriminierung aus dem Ausland zuwandern, hat in den letzten Monaten auch das Jugendamt sowie die örtliche Kinder- und Jugendhilfe in vielen Bereichen besonders stark beschäftigt.

Auch auf kommunalpolitischer Ebene fanden Initiativen statt, um sich in Koblenz besser auf den Zuzug von Alleinstehenden und Familien aus den Krisenregionen der Welt einzustellen. Hierzu fand u.a. eine Anhörung im Stadtrat statt, die eine bereits geplante Kita-Konferenz zu dieser Thematik auch von politischer Seite für erforderlich hält.

Die Tagesbetreuung von Kindern aus diesen Familien in Kindertagesstätten oder anderen Betreuungsformen ist hierbei nämlich ein nicht unerheblicher Gesichtspunkt. Schließlich ermöglicht die Kindertagesbetreuung nicht nur eine frühestmögliche Einbeziehung der Kinder in den hiesigen Kulturkreis und eine gezielte Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache; sie eröffnet auch den niedrigschwelligen Zugang zu den Eltern der Kinder und damit die Gelegenheit, dass sich staatliche und wohlfahrtsstaatliche Stellen um deren Wohlergehen kümmern.

Daher ist es auch erklärter politischer Wille in Koblenz, die Kinder aus zugewanderten Familien, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, wo immer möglich auch in den Kindertagesstätten aufzunehmen und zu unterstützen.

Die AG Kindertagesbetreuung hat sich zu diesem Zweck in ihrer *Unter-AG Interkulturelle Arbeit* auch mit den bedarfsplanerischen Fragen befasst, die in diesem Zusammenhang aufgetreten sind. So war etwa zu klären, wie groß der Personenkreis der „Flüchtlingskinder“ in Koblenz überhaupt ist, wo diese leben und in welchen Kitas sie schon betreut werden.

Über Ergebnisse kann an dieser Stelle noch nicht berichtet werden, da die Analyse und die Diskussion über mögliche Maßnahmen bis zur Erstellung des Berichts noch nicht abgeschlossen war.

Entsprechende Schlussfolgerungen werden in das Maßnahmenkonzept zur Kita-Bedarfsplanung 2015-2016 aufgenommen.

Anhang

Tabelle 0-1. Trägerstruktur der Koblenzer Kindertagesstätten

Stand: 01.05.2015 Träger	Anzahl der Kitas	Krippen- Plätze	Teilzeit- Kindergarte	Kindergarten-Plätze		Kiga gesamt	darunter für 2- u3- Jährige	Hort- Plätze	Kita-Plätze gesamt	darunter für behinderte Kinder
				darunter VVA	Ganztags- Kindergarte					
Caritasverband Koblenz	4	37	54	-	102	156	16	162	355	10
Evangelische Kirchengemeinden	11	82	290	162	306	596	55	66	744	-
Kita gGmbH	30	97	1.180	217	924	2.104	258	132	2.333	-
Kath. Kirchengemeinden	1	-	41	-	34	75	12	-	75	-
Sonst. Freie Träger ¹⁾	12	166	52	52	119	171	27	40	377	21
Körperschaften öR. ²⁾	3	95	-	-	102	102	18	-	197	-
Stadt Koblenz	4	38	244	55	177	421	70	40	499	5
GESAMT	65	515	1.861	486	1.764	3.625	456	440	4.580	36

¹⁾ u.a. Krippen, Kaulquappen, Bilingoo, ISA Kompass, Lebenshilfe, Kinderschutzbund, Dussmann GmbH

²⁾ Marienhof, Studierendenwerk

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- JUGENDAMT -

Postanschrift:

Postfach 201551
 56015 Koblenz

jugendamt@stadt.koblenz.de

Dienstszitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*
 Rathauspassage 2, Koblenz-Altstadt
 Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag zusätzlich: 14.00 bis 16.00 Uhr
 Mittwochs nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:

http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Elvira Unkelbach	Leiterin des Jugendamts	912	☎-2304
Daniela Machein	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	☎-2376
Cornelia Noll	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und Übernahme von Elternbeiträgen	915	☎-2314
Christiane Take			☎-2374
Beate Gniffke	Fachberaterin Kommunale Kindertagesstätten	903	☎-2329
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	☎-2321
Christian Felkl	Kindertagespflege	909	☎-2328
Verena Hönig Denise Risch	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	916	☎-2302 ☎-2306
Lothar Mohr	Kita-Bedarfsplanung	902	☎-2325

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)

Name	Vorname	Funktion
Unkelbach	Elvira	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Jerusalem	Klaus	Leitung des Sachbereichs Kita
Machein	Daniela	Leitung des Sachbereichs Kita
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Hinterwälder	Michaela	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Corrieri	Karin	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. katholische)
Damrow	Susanne	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Deutsch	Marion	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Debusmann	Gudrun	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Schmidt	Franca	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. nicht-konfessionelle)
Knopp	Günther	Gesamtleitung Kita gGmbH (katholische Träger)
Hilchenbach	Claudia	Gesamtleitung Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiter	Ursula	Gesamtleitung Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Eicher	Dirk	Stadtelternausschuss
Wiechert	Martina	Stadtelternausschuss
Pilz	Jens	Stadtelternausschuss (stv.)

Impressum



**Kita-Bedarfsplanung
Zeitraum 2015-2016**

Koblenz, im Juni 2015

Auflage: Exemplare.

Titelfoto: Stadtverwaltung Koblenz ()

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
 Stabsstelle Planung & Programme
 Postfach 2011551
 56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-1292286
 Fax +49(0)261-1292266
 Mail katja.glasser@stadt.koblenz.de

Vervielfältigung nur mit Zustimmung gestattet